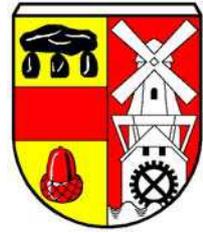




**Gemeinde Hüven**

Landkreis Emsland



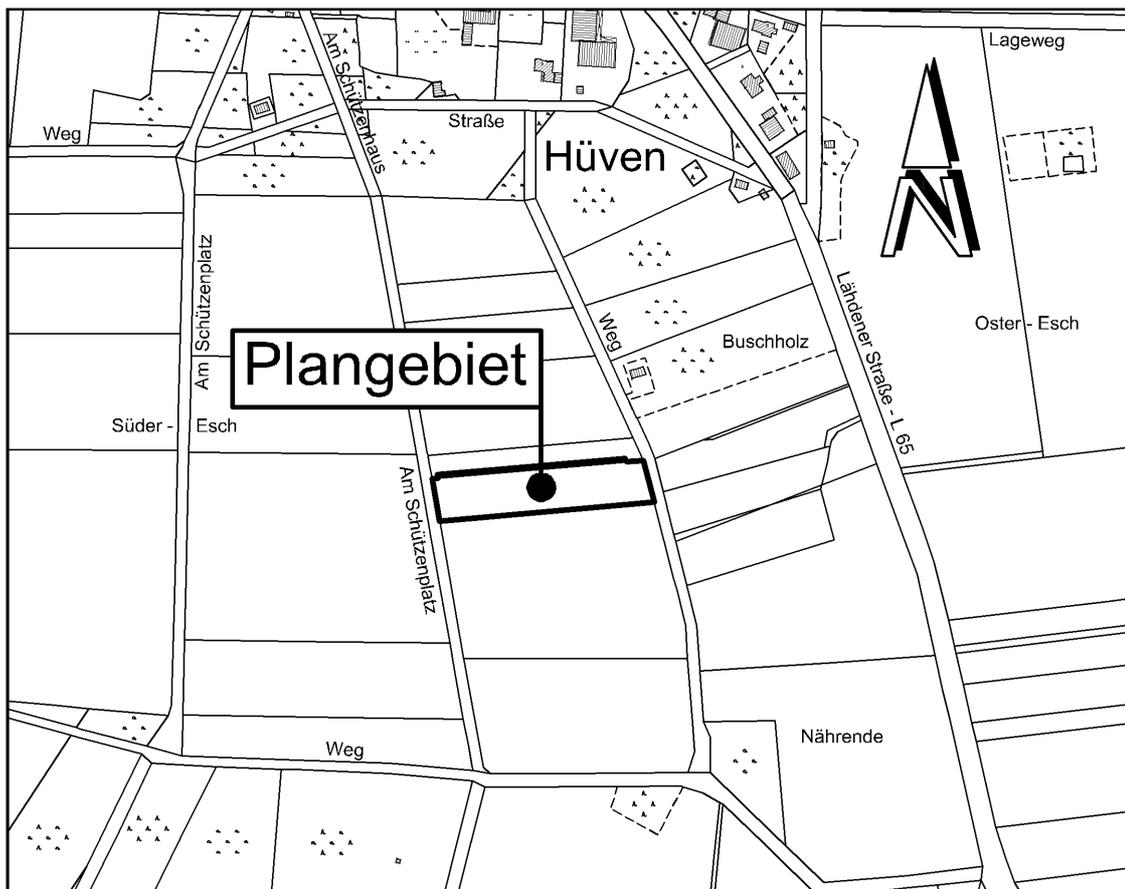
**Begründung mit Umweltbericht**

**zum Bebauungsplan Nr. 11**

**„Süderesch, 2. Erweiterung“**

**der Gemeinde Hüven**

**Mit örtlichen Bauvorschriften**



**Büro für Stadtplanung**

Gieselmann und Müller GmbH  
Raddeweg 8  
49757 Werlte  
Tel. : 05951 951012  
Fax: 05951 951020  
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

**Büro für Landschaftsplanung**

Dipl.-Ing. Richard Gertken  
Raddeweg 8  
49757 Werlte  
Tel.: 05951 95100  
Fax: 05951 951020  
e-mail : r.gertken@bfl-werlte.de

Inhalt	Seite
<b>1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG</b> .....	<b>4</b>
1.1 GELTUNGSBEREICH .....	4
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS .....	4
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE .....	4
<b>2 RAHMENBEDINGUNGEN</b> .....	<b>5</b>
2.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP) .....	5
2.2 DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN .....	5
2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN .....	5
<b>3 INHALT DES PLANES</b> .....	<b>5</b>
3.1 PLANUNGSKONZEPT .....	5
3.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG .....	6
3.3 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG .....	6
3.4 BAUWEISE UND BAUGRENZEN .....	7
3.5 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 84 NBAUO .....	7
3.6 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN .....	7
3.7 ERSCHLIEßUNG VER- UND ENTSORGUNG .....	8
3.7.1 Verkehrliche Erschließung .....	8
3.7.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung .....	8
3.7.3 Energieversorgung .....	9
3.7.4 Abfallbeseitigung .....	9
3.7.5 Telekommunikation .....	10
<b>4 UMWELTBERICHT</b> .....	<b>10</b>
4.1 EINLEITUNG .....	10
4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes .....	10
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes .....	10
4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete .....	13
4.2 BESTANDSAUFNAHME .....	13
4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch) .....	13
4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft .....	15
4.2.2.1 Naturraum .....	15
4.2.2.2 Landschaftsbild .....	15
4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten .....	16
4.2.2.4 Klima / Luft .....	17
4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften .....	17
4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter .....	19
4.3 PROGNOSE UND MAßNAHMEN .....	20
4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz .....	20
4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen .....	21
4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild .....	21
4.3.2.2 Boden / Wasser .....	22
4.3.2.3 Klima / Luft .....	22
4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften .....	23
4.3.2.5 Wirkungsgefüge .....	24
4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB .....	24
4.3.2.7 Eingriffsregelung .....	25

4.3.3	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	29
4.3.4	Wechselwirkungen .....	29
4.3.5	Nullvariante.....	29
4.4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG) .....	30
4.5	SONSTIGE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES .....	30
4.6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT .....	31
4.6.1	Methodik .....	31
4.6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring).....	32
4.6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	32
<b>5</b>	<b>ABWÄGUNG .....</b>	<b>33</b>
5.1	ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN.....	33
5.1.1	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	33
5.1.2	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	33
5.2	ABWÄGUNGSERGEBNIS.....	34
<b>6</b>	<b>STÄDTEBAULICHE DATEN.....</b>	<b>36</b>
<b>7</b>	<b>VERFAHREN .....</b>	<b>36</b>
	<b>ANLAGEN.....</b>	<b>37</b>

# 1 Anlass und Ziel der Planung

## 1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 11 „Süderesch, 2. Erweiterung“ der Gemeinde Hüven befindet sich am südlichen Rand des Gewerbegebietes von Hüven und umfasst jeweils Teilflächen der Flurstücke Nr. 57/6 und 57/7 der Flur 6, Gemarkung Hüven.

Im Westen wird das Gebiet durch die Gemeindestraße „Am Schützenplatz“ begrenzt. Östlich angrenzend verläuft ein unbefestigter Feldweg.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

## 1.2 Anlass und Erfordernis

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 11 umfasst eine Fläche von ca. 6.530 qm. Der nördliche Rand ist Teil des sich nördlich anschließenden Bebauungsplanes Nr. 10 „Süderesch, 1. Erweiterung“, rechtskräftig seit dem 15.06.2012, welcher die Flächen in seinem Geltungsbereich als Gewerbegebiet ausweist (s. Anlage 1). Hier hat sich ein Gewerbebetrieb angesiedelt, welcher bereits eine Erweiterung seiner Betriebsanlagen plant. Die geplanten Anlagen können für den Betrieb sinnvoll nur im direkten Anschluss zum bestehenden Betriebsgrundstück errichtet werden. Da die nördlich des Betriebes als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen bereits vergeben sind, wurde vom Betriebsinhaber daher ein Antrag gestellt, das Gewerbegebiet nach Süden zu erweitern.

Die Gemeinde möchte diese Planung ermöglichen, zumal das Plangebiet, wie auch die südlich angrenzenden Flächen, im Rahmen der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel bereits als sinnvolle Erweiterung des Gewerbebestandes in Hüven angesehen und als gewerbliche Baufläche dargestellt wurde. Die Gemeinde hat keine Möglichkeiten, aufgrund der vorliegenden Situation durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen im Außenbereich zu verringern.

Da es sich um Flächen außerhalb des bestehenden Siedlungsbereiches handelt, ist für eine bauliche Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

## 1.3 Städtebauliche Ziele

Neben der Berücksichtigung der allgemeinen Belange gem. § 1 Abs. 5 BauGB wird mit der vorliegenden Bauleitplanung insbesondere folgendes Ziel verfolgt:

- Die Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft sowie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen durch die Erweiterung eines vorhandenen Gewerbegebietes unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Immissionsschutzes.

## **2 Rahmenbedingungen**

### **2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Emsland ist für das Plangebiet, wie auch für die nördlich und südlich angrenzenden Flächen, die nachrichtliche Darstellung als vorhandener Siedlungsbereich bzw. bauleitplanerisch abgesicherter Bereich aufgenommen.

Ca. 200 m östlich verläuft die Landesstraße 65, die im RROP als Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung dargestellt ist. Westlich des Plangebietes ist ein regional bedeutsamer Radfahrweg und ca. 300 m südlich des Plangebietes ein regional bedeutsamer Wanderweg dargestellt.

### **2.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan**

Im Rahmen der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurde das Plangebiet, einschließlich der nördlich und südlich angrenzenden Flächen, als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Dem § 8 (2) BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist damit entsprochen.

### **2.3 Örtliche Gegebenheiten**

#### **(Anlage 1)**

Das Plangebiet ist unbebaut und wird gegenwärtig größtenteils als Ackerfläche genutzt. Der nördliche Rand ist Teil eines gewerblichen Betriebsgrundstücks, welches mit dem Bebauungsplan Nr. 10 ausgewiesen wurde. Der Gewerbestandort von Hüven (Bebauungspläne Nr. 8 und 10, s. Anlage 1) setzt sich nach Norden fort.

In ca. 250 m Entfernung schließt sich nördlich ein ca. 70 m breiter Gehölzbestand und daran die weitere Ortslage von Hüven an.

Westlich entlang des Plangebietes verläuft die Gemeindestraße „Am Schützenplatz“. Dahinter folgen großräumig Ackerflächen.

Östlich des Plangebietes verläuft ein unbefestigter Feldweg. Daran schließen sich, wie auch südlich des Plangebietes, ebenfalls Ackerflächen an. Nordöstlich befindet sich in ca. 40 m Entfernung ein Gehölzbestand. In einer Entfernung von ca. 190 m verläuft östlich zum Plangebiet die Landesstraße 65.

## **3 Inhalt des Planes**

### **3.1 Planungskonzept**

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll ein bestehender Gewerbestandort in Hüven erweitert werden, da die bestehenden Gewerbeflächen vergeben sind und für den unmittelbar nördlich ansässigen Betrieb ein Erweiterungsbedarf besteht.

Das Plangebiet ist durch die westlich angrenzend verlaufende Gemeindestraße „Am Schützenplatz“ erschlossen. Diese hat nördlich des Plangebietes in der Ortslage Anschluss an die Landesstraße 65.

Analog zur im Bebauungsplan Nr. 10 getroffenen Festsetzung wird zur Eingrünung nach Osten eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Eine Eingrünung nach Süden wird nicht vorgenommen, weil sich hier weitere im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbegebietsflächen befinden, die mittelfristig für die weitere Gewerbegebietsentwicklung herangezogen werden sollen.

Das nicht versickerbare Oberflächenwasser wird im Plangebiet zurückgehalten und zeitversetzt der Vorflut zugeführt.

### **3.2 Art der baulichen Nutzung**

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll der Gewerbestandort von Hüven nach Süden erweitert werden. Das Plangebiet wird auf Grund des unter Punkt 1 dargelegten Erweiterungsbedarfs bzw. der konkreten Nachfrage als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Der unmittelbar nördlich bereits ansässige Betrieb fügt sich in diesen Rahmen ein.

Unter Berücksichtigung der schalltechnischen Berechnung (s. Anlage 2) wird das Gewerbegebiet hinsichtlich der Art der Betriebe bzw. deren Emissionsverhalten durch die Festsetzung von Emissionskontingenten  $L_{EK}$  gegliedert. Damit werden die Belange des Schallschutzes für die vorhandene Nachbarbebauung angemessen berücksichtigt (s. a. Kap. 4.3.1).

### **3.3 Maß der baulichen Nutzung**

Das Plangebiet stellt eine Erweiterung des mit den Bebauungsplänen Nr. 8 und 10 entwickelten Gewerbestandortes Hüven dar. Die dort getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung haben sich als ausreichend erwiesen und werden daher auch für das vorliegende Plangebiet übernommen.

Entsprechend wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 festgesetzt. Damit wird der gem. § 17 BauNVO zulässige Höchstwert für Gewerbegebiete von 0,8 unterschritten.

Um unvertretbare Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermeiden, wird im Plangebiet außerdem die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf 12 m festgesetzt. Bis zu dieser Höhe kann eine wirksame Eingrünung des Gewerbegebietes durch Bäume problemlos erreicht werden. Insgesamt wird dadurch der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert.

Der untere Bezugspunkt für die Beschränkung der Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante der Fahrbahn der Straße „Am Schützenplatz“, mittig vor

dem jeweiligen Baukörper. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Baukörpers (First, Hauptgesims).

Die Höhenbeschränkung gilt nicht für Immissionsschutzanlagen (z.B. Schornsteine, Lüftungsanlagen) und sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 NBauO mit geringer Grundfläche (z.B. Türme, Masten und Siloanlagen). Für die Funktionsfähigkeit solcher Anlagen können Höhen über 12 m nicht nur zweckmäßig, sondern sogar erforderlich sein. Für derartige Anlagen wird daher, analog zu der im Bebauungsplan Nr. 10 getroffenen Regelung, ein Höchstwert von 30 m festgesetzt.

### **3.4 Bauweise und Baugrenzen**

Eine Bauweise wird nicht festgesetzt. Dies bedeutet, dass sich die Grenzabstände ausschließlich aus der Niedersächsischen Bauordnung ergeben und auch Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig sind.

Weil sich die Baukörper in einem Gewerbegebiet nach den betrieblichen Notwendigkeiten richten sollen, können nach Auffassung der Gemeinde Gebäudelängen von über 50 m erforderlich sein.

Durch die Festsetzung der Baugrenzen soll einerseits eine städtebauliche Ordnung (u.a. ausreichende Sichtverhältnisse im Bereich der Straße) gewährleistet werden, andererseits soll durch die großzügigen überbaubaren Bereiche ein größtmögliches Maß an Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf die Anordnung der Gebäude und Anlagen auf den Grundstücken ermöglicht werden.

### **3.5 Örtliche Bauvorschriften gem. § 84 NBauO**

Im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 8 und 10 wurden für die angrenzend ausgewiesenen Gewerbeflächen Regelungen getroffen, um eine stärkere Durchgrünung des Baugebietes zu erreichen bzw. um die Versickerungsmöglichkeiten im Gebiet trotz des möglichen hohen Versiegelungsgrades zu verbessern.

So ist im Geltungsbereich dieser Bebauungspläne auf den jeweiligen Baugrundstücken je 100 qm versiegelter Fläche ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.

Zudem sind Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien, wie Rasenlochsteinen, Schotterrasen o.ä., herzustellen.

Diese örtlichen Bauvorschriften sind auch im Plangebiet sinnvoll und werden daher für den Bebauungsplan Nr. 11 übernommen.

### **3.6 Grünordnerische Festsetzungen**

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans haben die Grundfunktion, die landschaftliche Ein- und Durchgrünung des Plangebietes sicherzustellen, Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften und des

Bodens zu minimieren und gleichzeitig die Eingriffe in den Naturhaushalt so weit möglich und sinnvoll innerhalb des Plangebietes zu kompensieren bzw. auszugleichen.

Zu diesem Zweck wird am östlichen Plangebietsrand ein 10 m breiter Streifen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt und mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt. Der Pflanzstreifen ergänzt die bereits in den nördlich angrenzenden Gebieten festgesetzten Gehölzstreifen. Das so verlängerte Siedlungsgehölz verhindert eine Beeinträchtigung der nordöstlich gelegenen Waldflächen, stellt darüber hinaus einen wertvollen Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für die Arten des Siedlungs- und Waldrandes in der ansonsten überwiegend strukturarmen Agrarlandschaft dar und bindet das entstehende Gewerbegebiet in die Landschaft ein.

### **3.7 Erschließung Ver- und Entsorgung**

#### **3.7.1 Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von der unmittelbar westlich verlaufenden Gemeindestraße „Am Schützenplatz“ bzw. über das nördlich angrenzend bereits bestehende Betriebsgrundstück. Die Straße „Am Schützenplatz“ hat in der Ortslage über weitere Straßenzüge Anschluss an die östlich verlaufende L 65. Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist damit gewährleistet.

#### **3.7.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung**

##### **a) Wasserversorgung**

Die Versorgung des Planungsgebietes mit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Qualität und Menge ist gewährleistet. Das Plangebiet soll an die zentrale Wasserversorgung des Wasserverbandes „Hümming“ angeschlossen werden. Es kann zu den bekannten Bedingungen, die sich aus der Satzung der Wasserbezugs- und Beitragsordnung des Wasserverbandes „Hümming“ ergeben, angeschlossen werden.

##### **b) Abwasserbeseitigung**

Das Plangebiet wird an die zentrale Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Sögel angeschlossen. Eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist damit gewährleistet. Ausreichende Kapazitäten sind vorhanden.

Auf eine ordnungsgemäße Ausbildung der Kanalisation auf den jeweiligen Grundstücken wird geachtet. Soweit erforderlich, wird eine Vorreinigung (Ölabscheider o.ä.) berücksichtigt. Gegebenenfalls sind besondere Vermeidungsmaßnahmen für gefährliche Abwasserinhaltsstoffe im Sinne der Indirekteinleiterverordnung zu treffen.

Es ist nicht auszuschließen, dass auf den befestigten Außenflächen der Betriebsgrundstücke auch stark verschmutztes Oberflächenwasser anfällt. Mögliche Anfallstellen sind z.B. Be- und Entladestellen, Lagerplätze usw.. Derartig

verschmutztes Oberflächenwasser ist der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen.

### **c) Oberflächenentwässerung**

Bezüglich der Oberflächenentwässerung wurde im Rahmen des nördlich angrenzend ausgewiesenen Bebauungsplanes Nr. 10 eine Bodenuntersuchung durchgeführt. Die Untersuchung hat ergeben, dass im Untergrund durchgängig Geschiebelehmsschichten vorhanden sind und der Boden somit nicht für eine Versickerung des Oberflächenwassers geeignet ist.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 wurde daher festgesetzt, dass das anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet durch entsprechende Regenrückhalteanlagen auf dem jeweiligen Gewerbegrundstück zurückgehalten werden muss und dann, auf den natürlichen Oberflächenwasserabfluss gedrosselt, dem in der Straße „Am Schützenplatz“ verlaufenden Regenwasserkanal zugeleitet werden kann.

Das vorliegende Plangebiet greift mit seinem nördlichen Rand in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 ein und erweitert das Gewerbegebiet um 35 m nach Süden. Für das Plangebiet ist daher von gleichartigen Bodenverhältnissen auszugehen. Daher soll die im Bebauungsplan Nr. 10 getroffene Regelung auch für das vorliegende Plangebiet Anwendung finden.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

### **d) Brandschutz**

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

## **3.7.3 Energieversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen. Gas- und Stromleitungen der EWE sind im angrenzenden Bereich vorhanden.

## **3.7.4 Abfallbeseitigung**

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

### **3.7.5 Telekommunikation**

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen kann durch die Deutsche Telekom AG erfolgen.

## **4 Umweltbericht**

### **4.1 Einleitung**

#### **4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes**

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 1.2 dient die vorliegende Planung der Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes in Hüven.

Durch die vorliegende Planung wird eine Bebauung in großen Teilen des Plangebietes ermöglicht und damit eine Versiegelung von Grundflächen vorbereitet. Durch die mögliche Bebauung und Bodenversiegelung können auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere erhebliche Auswirkungen entstehen.

Zur Einbindung in die Landschaft und zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird entlang der östlichen Plangebietsgrenze eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Dadurch sind auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Klima, Pflanzen und Tiere zu erwarten.

Auf das Schutzgut Mensch sind im vorliegenden Fall Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durch Gewerbelärm denkbar.

Landwirtschaftliche Betriebe, deren Immissionen zu Beeinträchtigungen führen könnten, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Mit der L 65 verläuft die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße ca. 190 m östlich des Plangebietes. Aufgrund dieser Entfernung und der geplanten gewerblichen Nutzung des Gebietes ist von keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm auszugehen.

Hinsichtlich der Höhenentwicklung soll im Gewerbegebiet eine Bebauung bis zu einer maximalen Höhe von 12 m ermöglicht werden. Die geplante Bebauung im vorliegenden Gebiet wird damit in ihrer Höhenentwicklung an den angrenzenden Bereich angepasst. Zudem ist mit der Höhenbeschränkung eine Einbindung der geplanten Gebäude durch Gehölzstrukturen, wie am Ostrand des Plangebietes vorgesehen, gewährleistet.

#### **4.1.2 Ziele des Umweltschutzes**

##### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur

und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

#### Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotopie im Sinne des § 24 Abs. 2 sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als ein schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet.

#### Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) sind das Plangebiet und die nördlich, westlich und südlich angrenzenden Flächen als Integrationsfläche II. Priorität dargestellt. Integrationsflächen II. Priorität sind gemäß LRP Räume sekundärer Planungspriorität. In solchen Bereichen sollten allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und die „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu.

Die nordöstlich gelegenen Flächen sind als Waldflächen den Integrationsflächen I. Priorität zugeordnet.

Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche nicht ausgewiesen.

Die Aussagen des LRP werden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

#### Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand

von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Gemeinde Hüven bzw. die Samtgemeinde Sögel haben keinen Landschaftsplan aufgestellt, es gelten daher die Vorgaben des LRP.

#### Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

#### *Gewerbliche Lärmimmissionen*

Bezogen auf Gewerbelärm sind im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind. Diese betragen für ein

Allgemeines Wohngebiet	55/40 dB (A) tags/nachts
Mischgebiet	60/45 dB (A) tags/nachts
Gewerbegebiet	65/50 dB (A) tags/nachts
Industriegebiet	keine Angaben

(Der Schutzanspruch im Außenbereich entspricht i.d.R. dem eines Mischgebietes)

Bezogen auf Anlagen i.S.d. BImSchG entsprechen die Orientierungswerte der DIN 18005-1 den Richtwerten in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

Richtwerte der TA- Lärm für gewerbliche Anlagen				
	Industriegebiet	Gewerbegebiet	Mischgebiet	Allgemeines Wohngebiet
Tags	70 dB (A)	65 dB (A)	60 dB (A)	55 dB (A)
Nachts		50 dB (A)	45 dB (A)	40 dB (A)

#### *Sonstige Immissionen*

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt

der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

#### **4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete**

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht zu erwarten. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 (1) BNatSchG ist nicht erforderlich.

### **4.2 Bestandsaufnahme**

**Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

#### **4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)**

Das Plangebiet ist unbebaut und wird größtenteils ackerbaulich genutzt. Der nördliche Rand ist Teil eines sich nach Norden fortsetzenden ausgewiesenen Gewerbegebietes.

Das nächste ca. 300 m nördlich des Plangebietes gelegene Wohnhaus befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Gewerbegebietes. Weitere Wohnbebauung befindet sich nördlich innerhalb der durch eine gemischte Bebauungsstruktur geprägten Ortslage von Hüven bzw. in ca. 380 m Entfernung südöstlich des Plangebietes. Die Wohnbebauung ist mit ihrem jeweiligen Schutzanspruch zu berücksichtigen.

Die nächstgelegene landwirtschaftliche Stallanlage liegt in über 500 m Entfernung nordöstlich des Plangebietes. Südlich, westlich und östlich sind in der näheren Umgebung keine weiteren Stallanlagen vorhanden.

Mit der Lähdener Straße (L 65) verläuft die nächste Hauptverkehrsstraße ca. 190 m östlich des Plangebietes. Aufgrund dieser Entfernung und der geplanten gewerblichen Nutzung des Gebietes ist von keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen auszugehen.

#### Bestehende Gewerbeimmissionen (Anlage 2)

Im Rahmen der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel ist eine Schallermittlung gemäß der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ in Verbindung mit der DIN 45691 „Geräuschkontingierung“ durchgeführt worden. Die 103. Flächennutzungsplanänderung stellt neben dem vorliegenden Plangebiet auch die nördlich und südlich angrenzenden Flächen als gewerbliche Baufläche dar (Anlage 2).

Bei den durchgeführten Berechnungen wurden die zulässigen Lärmkontingente so gewählt, dass eine möglichst gute Ausnutzung der gesamten mit der 103. Flächennutzungsplanänderung geplanten Gewerbeflächen im Hinblick auf die sich ansiedelnden Betriebe erfolgen kann und gleichzeitig keine relevanten zusätzlichen Geräuschimmissionen im Bereich der nächstgelegenen vorhandenen Wohnnachbarschaft im Sinne der TA Lärm hervorgerufen werden<sup>1</sup>.

Als maßgebliche Immissionsorte wurden zwei innerhalb der Ortslage von Hüven gelegene Wohnhäuser nördlich des Plangebietes sowie ein südöstlich im Außenbereich gelegenes Wohnhaus berücksichtigt (s. Anlage 2).

Bei den Berechnungen wurden für die geplanten Gewerbeflächen einheitliche Emissionskontingente/qm von 65 / 50 dB (A) tags / nachts angenommen. Diese Werte stellen für ein Gewerbegebiet übliche Mittelwerte dar und sind i.d.R. für die sich ansiedelnden Betriebe ausreichend.

Danach ergeben sich an den Immissionsorten durch die insgesamt im Rahmen der 103. FNP-Änderung dargestellten Gewerbeflächen folgende Beurteilungspegel:

Immissionsort/ Gebietseinstufung	Gesamtbelastung (103. FNP-Änd.) in dB (A) tags/nachts	Orientierungswerte der DIN 18005 in dB (A) tags/nachts	Unterschreitung des Orientierungswertes in dB (A)*
IP 1 (MI/Außenbereich)	51,2 / 36,2	60 / 45	- 8,8
IP 2 (GE)	53,2 / 38,2	65 / 50	- 11,8
IP 3 (MI/Außenbereich)	47,9 / 32,9	60 / 45	- 12,1

\* Die Orientierungswerte der DIN 18005 entsprechen den jeweiligen Richtwerten nach der TA-Lärm (s.a. Kap. 4.1.2)

Die Berechnungen zeigen, dass die von den im Rahmen der 103. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Gewerbeflächen ausgehenden Schallimmissionen die maßgeblichen Orientierungswerte an den Immissionsorten IP 1 –3 um 8,8 bis 12,1 dB (A) unterschreiten und damit keinen relevanten Beitrag nach TA Lärm liefern.

Mit den Bebauungsplänen Nr. 8 und 10 wurden zunächst die nördlich angrenzenden Flächen als Gewerbegebiet (1. und 2. Bauabschnitt) entwickelt. Die

<sup>1</sup> Diese Voraussetzung ist gem. Kap. 3.2.1 der TA-Lärm gegeben, wenn die Schallimmissionen aus dem Gebiet an den maßgeblichen Immissionsorten den jeweiligen Richtwert um mindestens 6 dB (A) unterschreiten.

bei den Berechnungen zugrunde gelegten Emissionskontingente von 65/50 dB (A)/qm tags/nachts sind in diesen Bebauungsplänen festgesetzt.

## 4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

### 4.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt innerhalb der **Sögel-Linderner Geest**, die sich innerhalb der Haupteinheit des **Hümmings** befindet.

Die Sögel-Linderner Geest ist ein sandig-lehmiges Grundmoränenland. In nordöstlicher Richtung verlaufende, flach gewölbte Geestrücken werden durch kleine Niederungen gegliedert. Parallel zu diesen verlaufen breite, meist stark versumpfte Niederungen (Nord-, Mittel- und Südradde).

Die Niederungen, die ausgedehnte Flachmoore enthalten und natürlich Erlen- und randlich auch Birkenbruchstandorte aufweisen, werden heute vornehmlich als mäßig ertragreiches Grünland genutzt.

Die Geestrücken werden vorwiegend ackerbaulich genutzt. Die Ackerflächen sind durchsetzt von größtenteils Nadelbäume enthaltenden Forsten.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71; Cloppenburg/Lingen, 1959)

### 4.2.2.2 Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage von Hüven westlich der Lähdener Straße (L 65). Das Landschaftsbild wird nach Süden hin durch relativ große wenig gegliederte Ackerflächen geprägt. Nach Norden hin schließen sich die ausgewiesenen Gewerbegebiete „Süderesch und „Süderesch, 1. Erweiterung“ an, welche bislang mit drei noch im Bau befindlichen Hallen bestanden sind. In nordöstliche Richtung wird das Plangebiet durch Waldflächen eingefasst. Die Fläche des Plangebietes fällt zusammen mit den sich unmittelbar anschließenden Flächen nach Süden hin ab. Von dem südlich in einiger Entfernung zum Plangebiet in West-Ost-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg aus, fällt der Blick in Richtung Süden in die offene Landschaft, die durch den Niederungsbereich der Mittelradde geprägt ist. Aus Richtung Süden kommend ist die bebaute Ortslage von Hüven durch Waldflächen und Gehölzbestände optimal in die Landschaft eingebunden. Das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung werden, abgesehen von den nördlich bzw. nordöstlich angrenzenden Waldflächen, durch relativ große ungegliederte Ackerflächen geprägt. Diese Ackerflächen als Hauptbestandteil der freien Landschaft besitzen keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Da das Plangebiet jedoch im Übergangsbereich von der Niederung zur Geest liegt, ist insgesamt aber eine Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorhanden.

Im LRP ist der gesamte Hümming als wichtiger Bereich für das Landschaftsbild dargestellt.

### 4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

#### a) Boden

Nach Auswertung der Bodenübersichtskarte (Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, M 1 : 50.000, Hannover 1997) liegt im Bereich des Plangebietes eine Pseudogley- Braunerde mit Plaggenauflage vor. Die Plaggenauflage liegt über Geschiebedecksand und Geschiebelehm.

Der Boden zeichnet sich aus durch ein mittleres Ertragspotential, ein mittleres Nährstoff- und Wasserspeichervermögen und eine mittlere Pufferkapazität. Er besitzt in der Regel eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden, in Staunässeperioden aber eine eingeschränkte Durchlüftung und Erwärmung.

(Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, Böden in Niedersachsen, Digitale Bodenkarte M 1 : 50.000, Hannover, 1997)

Im Rahmen des nördlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 10 ist vom Büro für Geowissenschaften Meyer & Overesch GbR eine Bodenuntersuchung bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Plangebiet angefertigt worden.

Diese Untersuchung ergab im Ergebnis unter einer Deckschicht aus Feinsanden bei allen Bohrungen Geschiebedecksand und Geschiebelehm mit Stauwassereinfluss, wobei zur Zeit der Untersuchung an den Bohrpunkten im Bereich bis 3,0 m unter der Geländeoberkante kein Grundwasser angetroffen wurde. Die mit der durchgeführten Rammkernsondierung erfassten dicht gelagerten sandigen Lehme sind nicht zur Versickerung von Niederschlagswasser geeignet.

Das vorliegende Plangebiet grenzt unmittelbar südlich an den Bebauungsplan Nr. 10 an bzw. greift am nördlichen Rand in dessen Geltungsbereich ein. Für das Plangebiet ist daher von gleichartigen Bodenverhältnissen auszugehen.

#### b) Wasserhaushalt

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen oder anthropogen entstandenen Oberflächengewässer.

Auch Gräben sind im Plangebiet und angrenzend nicht vorhanden.

Gemäß Kartenserver des LBEG (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 200.000) liegt im Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von 251 – 300 mm im Jahr vor. Das Schutzpotenzial gilt aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, als „hoch“. Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Beim Schutzgut Wasser ist ein besonderer Schutzbedarf gegeben, da die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel über 200 mm/a liegt.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

### **c) Altlasten/Altablagerungen**

Der Gemeinde Hüven liegen zur Zeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Plangebiet oder in der näheren Umgebung Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

#### **4.2.2.4 Klima / Luft**

Das Plangebiet liegt klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und ist der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest zuzuordnen. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81 %. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4 °C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4 °C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

Der Talraum der Mittelradde wirkt sich klimatisch erst in einiger Entfernung zum Plangebiet aus.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1975)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

#### **4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften**

##### **Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)**

Nach der Karte der potentiell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Waldmeister-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald entwickeln.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rotbuche dominierten Schlussgesellschaften kämen Hängebirke, Hainbuche, Esche, Zitterpappel, Kirsche, Traubeneiche, Stiel-Eiche, Eberesche und Winterlinde natürlicherweise im Plangebiet vor.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)

### **Biotoptypen**

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2004). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 3.

### **Sandacker (AS)**

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (Juli, 2014) stellt sich das Plangebiet als Getreideanbaufläche dar.

Auch die westlich, südlich und östlich angrenzenden Flächen werden ausschließlich als Ackerflächen intensiv genutzt. Die nördlich angrenzende Fläche stellt sich als gepflasterte Fläche dar.

Am westlichen Rand, außerhalb der Fläche des Plangebietes verläuft eine bituminös befestigte Gemeindestraße. Östlich verläuft außerhalb des Plangebietes ein unbefestigter Weg.

### **Fauna**

Zur Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für die Fauna wurden im Rahmen der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Forsten des Landkreises Emsland mittels fünf Brutvogelbegehungen von Ende April bis Ende Juli 2008 Aussagen zu Brutvögeln und Fledermäusen gewonnen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten weiterer Tiergruppen sind für diesen Ackerstandort nicht zu erwarten. Aufgabenstellung war es insbesondere, die Brutvögel der Freiflächen zu ermitteln, um prüfen zu können, ob hier besondere Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenfenster) erforderlich werden. Zudem sollte geprüft werden, ob es zu Beeinträchtigungen für Fledermäuse kommt, die sich auf die Bestände auswirken können.

Diese Erfassung kann gemäß telefonischer Abstimmung vom 15.08.2014 mit der Unteren Naturschutzbehörde für die vorliegende Planung zur Beurteilung der Fauna herangezogen bzw. wiederverwendet werden.

Im Bereich des Plangebietes wurden folgende Vogelarten (incl. Rufe aus dem Umfeld) festgestellt:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Fasan, Fitis, Großer Brachvogel, Grünspecht, Kiebitz, Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke,

Rabenkrähe, Rebhuhn, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Waldkauz, Waldohreule, Zaunkönig und Zilpzalp.

Bei einer kompletten Brutvogelkartierung nach anerkannten Standards wären im Umfeld einige weitere Arten wie z.B. Goldammern, weitere Meisen, Schnäpper sowie weitere Greifvögel zu erwarten.

Die meisten der Arten wurden nur überfliegend oder im Umfeld (insbesondere im nordöstlich gelegenen Wald) registriert. Auf der Ackerfläche des Plangebietes selbst wurden folgende Arten registriert:

Schafstelze und Fasan

Der **Fasan** findet auf der Ackerfläche des Plangebietes selbst keine geeignete Brutstätte. Die **Schafstelze** ist mit zwei Brutpaaren auf der Ackerfläche vertreten. **Kiebitz**-Reviere sind östlich der L 65 vorhanden, die **Rebhühner** wurden unmittelbar westlich des Plangebietes festgestellt.

Bei den vier durchgeführten Begehungen zur Fledermauserfassung wurden folgende Arten festgestellt:

Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Myotis spec. Bei den Myotis war eine sichere Artansprache nicht möglich, es wird sich aber mit hoher Wahrscheinlichkeit um Bartfledermäuse gehandelt haben. Bei den **Breitflügel- und Zwergfledermäusen** ist davon auszugehen, dass diese ihre Quartiere in den angrenzenden Ortschaften haben. Beide Arten jagen im Plangebiet vorwiegend längs der Waldränder. Lediglich am 30.07. jagten zwei Breitflügelfledermäuse auch kurzzeitig über dem Acker. **Abendsegler** jagten bei 3 der 4 Begehungen längs der Waldränder sowie auch über den Freiflächen. Hinweise auf Quartiere im Nahbereich haben sich nicht ergeben. Die **Myotis** wurden nur am 30.07. festgestellt. Hier ist das Vorkommen eines kleinen Quartiers etwas nordöstlich des Plangebietes nicht auszuschließen. Die strukturgebundenen Myotis werden aber fast ausschließlich im bzw. unmittelbar am Wald jagen.

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorgenommen (Anlage 4).

In der saP sind die Ergebnisse der vorliegenden faunistischen Untersuchungen dargelegt und beschrieben.

#### 4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Gemeinde Hüven sind im Plangebiet sowie in der Umgebung keine Bodendenkmale bzw. keine sonstigen wertvollen Kultur- oder Sachgüter bekannt. Bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen könnten, sind nicht vorhanden.

### 4.3 Prognose und Maßnahmen

#### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen**

##### **4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz**

Das Plangebiet selbst stellt aufgrund seiner fast ausschließlich intensiv landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche kein Areal mit hoher Bedeutung für die Wohnbevölkerung dar. Die angrenzend vorhandenen Gemeindestraßen bzw. Wege können weiterhin für die Naherholung z.B. als Spazierwege genutzt werden.

Durch die zukünftige Bebauung könnte im Bereich des Plangebietes lediglich die Wahrnehmung des Landschaftsbildes beeinträchtigt werden.

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes sind für die Menschen weitere Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärmeinwirkungen und visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) möglich.

##### **a) Gewerbliche Emissionen**

###### Gewerbelärm (Anlage 2)

Wie bereits ausgeführt, stellt das vorliegende Plangebiet eine Teilfläche der 103. Flächennutzungsplanänderung dar (3. Bauabschnitt) und ist daher auch Bestandteil der in diesem Rahmen durchgeführten Schallermittlung gemäß der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ i.V. mit der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ (s. Kap. 4.2.1 und Anlage 2).

Die durchgeführten Berechnungen ergaben, dass bei einheitlichen Emissionskontingenten von 65 / 50 dB (A) / qm tags / nachts für die gesamten mit der 103. FNP-Änderung dargestellten Gewerbeflächen, die Orientierungswerte an den maßgeblichen Immissionsorten (IP 1-3, s. Anlage 2) zwischen 8,8 bis 12,1 dB (A) unter den maßgeblichen Orientierungswerten liegen und damit keinen relevanten Beitrag nach TA Lärm liefern.

Damit ist gleichzeitig gewährleistet, dass die Schallemissionen aus der vorliegend verbindlich beplanten Teilfläche der 103. Flächennutzungsplanänderung ebenfalls nicht geeignet sind, einen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation zu liefern.

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes sind die den Berechnungen zugrunde gelegten Emissionskontingente ( $L_{EK}$ ) gemäß DIN 45691 von 65 dB (A) / qm tags und 50 dB (A) / qm nachts festgesetzt.

Außerdem wird festgesetzt, dass im jeweiligen Anlagenzulassungsverfahren auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde, die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente nachzuweisen ist.

Die Berechnungen stellen die Situation bei freier Schallausbreitung zwischen Emissions- und Immissionsort dar. Pegelminderungen, die auf dem Ausbreitungsweg von der Geräuschquelle zur schutzbedürftigen Nachbarschaft durch die Bodendämpfung, durch Baukörper oder Lärmschutzanlagen erreicht werden, erhöhen somit das nutzbare Lärmkontingent um das Maß der erreichten Dämpfung bzw. Abschirmung.

#### Sonstige gewerbliche Emissionen

Relevante schädliche Umwelteinwirkungen aus dem Plangebiet, wie z.B. Luftverunreinigungen durch Staub, Erschütterungen, Licht und Wärme sind durch die spätere Nutzung im Gebiet in unzumutbarem Maße nicht zu erwarten und können sinnvoll und ausreichend auf der Ebene der Anlagengenehmigung beurteilt werden.

#### **b) Landwirtschaftliche Immissionen**

Landwirtschaftliche Betriebe, von denen erhebliche Emissionen ausgehen könnten, sind in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden. Die nächstgelegene größere landwirtschaftliche Stallanlage liegt über 500 m nordöstlich des Plangebietes. Im Aufstellungsverfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 8 und 10 (1. und 2. Bauabschnitte), welche geringere Abstände zu der Stallanlage aufweisen, sind von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine Bedenken bezüglich der vorliegenden Planung vorgebracht worden.

Immissionskonflikte in Bezug auf landwirtschaftliche Immissionen sind somit im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen, die z.B. durch das Ausbringen von Gülle auf die in der Nähe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich sind, sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht zu vermeiden und daher im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

#### **c) Verkehrsimmissionen**

Die nächstgelegene überörtliche Straße (L 65, Lähdener Straße) hat eine Entfernung von ca. 190 m zum Plangebiet. Auf Grund dieser Entfernung sind unverträgliche Verkehrsimmissionen im Plangebiet nicht zu erwarten.

#### **d) Sonstige Immissionen**

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher keine Beeinträchtigungen, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

### **4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen**

#### **4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild**

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die künftig entstehenden Baukörper auf bisher als Acker genutzten Freiflächen hervorgerufen.

Die kennzeichnenden Landschaftselemente sind derzeit großflächige Ackerbereiche und die nordöstlich bzw. nördlich gelegenen Waldflächen. Das künftige Gewerbegebiet stellt die südliche Erweiterung des ausgewiesenen und zum Teil bereits bebauten unmittelbar nördlich angrenzenden Gewerbegebietes dar und wird am östlichen Rand mit einem 10 m breiten Gehölzstreifen aus standortgerechten Gehölzen bepflanzt. Dieser Gehölzstreifen bindet das künftige Gewerbegebiet nach Osten hin in das Landschaftsbild ein. Nach Westen hin wird das Plangebiet langfristig durch die an der Westseite der Straße „Am Schützenplatz“ neu angepflanzte Baumreihe in das Landschaftsbild eingebunden. Zusammen mit der Beschränkung der zulässigen Bauhöhen wird somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden bzw. ausgeglichen. In südliche Richtung sollen, entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan, weitere Gewerbegebietsflächen ausgewiesen werden, sodass am südlichen Rand des vorliegenden Plangebietes keine Anpflanzungen geplant sind.

#### **4.3.2.2 Boden / Wasser**

Der Eingriff in den Boden- und Grundwasserhaushalt wird in erster Linie durch die künftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen. Mit der Inanspruchnahme eines ausschließlich durch die intensive Landwirtschaft genutzten Bodens wird aber auf einen stark anthropogen veränderten Boden (Stoffeinträge, Bodenverdichtung, Erosion) zurückgegriffen und die Überplanung eines noch nicht veränderten oder weniger veränderten Bodens vermieden. Durch die Neuanlage eines 10 m breiten Gehölzstreifens am östlichen Rand des Plangebietes kann der Eingriff in den Boden z.T. innerhalb des Plangebietes vermieden bzw. kompensiert werden. Aufgrund der Größe der versiegelbaren Flächen verbleiben jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens. Zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen ist eine externe Kompensationsmaßnahme erforderlich.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten generell verringert. Das Oberflächenwasser im Plangebiet soll jedoch zurückgehalten und entsprechend dem natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeführt werden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes weitestgehend vermieden werden kann.

Durch Extensivierungsmaßnahmen auf einer externen Kompensationsfläche werden sich zusätzlich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben, sodass insgesamt durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen verbleiben.

#### **4.3.2.3 Klima / Luft**

Durch die Versiegelung des Bodens und dem damit verbundenen Verlust an Vegetationsfläche kommt es kleinräumig zu einer stärkeren und schnelleren

Erwärmung. Landwirtschaftliche Nutzfläche in Form einer intensiv genutzten Ackerfläche wird überplant. Aufgrund der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand und der vorgesehenen großflächigen Versiegelung wirkt sich die Bebauung negativ auf das Schutzgut aus. Die siedlungsnahe Freifläche als Frischluftentstehungsgebiet wird reduziert.

Durch die vorgesehene Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern am östlichen Rand des Plangebietes wird jedoch auch neue vertikale Verdunstungsstruktur geschaffen. Diese Gehölzanpflanzung wirkt sich positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Staub- und Schadstoffen) aus, sodass damit die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung minimiert werden. Des Weiteren dienen diese Neuanpflanzungen den Erfordernissen des Klimaschutzes, indem sie dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. durch Bindung von CO<sub>2</sub>). Damit wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen.

Die, auf einer externen Kompensationsfläche geplanten Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führen auch zu einer Aufwertung für das Schutzgut Klima/Luft. Insgesamt verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

#### 4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird vor allem durch den Verlust von Vegetationsfläche in Form von intensiv genutzter Ackerfläche verursacht.

Die ackerbauliche Nutzung erfolgt mittels schwerer Maschinen und Geräte. Dies führt zu einer Verdichtung des Bodens. Die immer wiederkehrenden Bearbeitungsschritte verursachen eine Einschränkung der Bodenlebewesen. Optimale Erträge werden beim Ackerbau nur durch Einsatz von Dünger und Pestiziden erzielt. Dies führt zu einer Beeinträchtigung von Flora und Fauna. Durch den Einsatz von Dünger und Pestiziden wird die Anbaufrucht gefördert und Spontanvegetation verdrängt, wodurch Monokulturen entstehen.

Im Plangebiet wurden mittels 5 Begehungen Brutvögel der Freiflächen ermittelt und es wurde geprüft, ob es zu Beeinträchtigungen für Fledermäuse kommt, die sich auf die Bestände auswirken können (s. Kap. 4.2.2.5 und Anlage 4).

Bis auf die Schafstelze und den Fasan wurden die festgestellten Vogelarten nur überfliegend oder im Umfeld (insbesondere im nordöstlich gelegenen Wald) registriert.

Der **Fasan** findet auf der Ackerfläche des Plangebietes selbst keine geeignete Brutstätte. Die **Schafstelze** ist mit zwei Brutpaaren auf der Ackerfläche vertreten. **Kiebitz**-Reviere sind östlich der L 65 vorhanden, die **Rebhühner** wurden unmittelbar westlich des Plangebietes festgestellt.

Durch die, im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung, vorbereiteten Maßnahmen auf der Ackerfläche ist damit von Betroffenheiten für zwei Schafstelzenpaare auszugehen. Auf eine Kartendarstellung dazu wird verzichtet.

Bei den vier durchgeführten Begehungen zur Fledermauserfassung wurden vier Arten festgestellt (s. Kap. 4.2.2.5 und Anlage 4), die vorwiegend längs der Waldränder jagen. Hinweise auf Quartiere im Nahbereich haben sich nicht ergeben. Die **Myotis** wurden nur am 30.07. festgestellt. Hier ist das Vorkommen eines kleinen Quartiers etwas nordöstlich des Plangebietes nicht auszuschließen. Die strukturgebundenen Myotis werden jedoch ebenfalls fast ausschließlich im bzw. unmittelbar am Wald jagen.

Eine Betroffenheit wiederkehrend benutzter Brutstätten ist auf der Ackerfläche nicht gegeben. Um den Verbotstatbestand der Tötung nicht zu erfüllen, dürfen die Maßnahmen / die Bauflächenvorbereitungen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter (d.h. nicht in der Zeit von Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. Fledermausquartiere sind anhand der Ergebnisse der in der saP (Anlage 4) dargestellten Stichprobenuntersuchung nicht betroffen. Aufgrund des insgesamt geringen Fledermausaufkommens bei den Stichproben ist auch nicht davon auszugehen, dass Veränderungen von Jagdhabitaten negative Einflüsse auf die Population im Raum haben können.

Insgesamt entsteht durch die Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften.

#### **4.3.2.5 Wirkungsgefüge**

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Mit der Planung geht ausschließlich Ackerfläche verloren. Das Landschaftsbild wird vor allem durch die künftige Bebauung verändert. Durch die Versiegelung wird die Grundwasserneubildung und damit auch die Verdunstungsrate reduziert. Die derzeitige Ackerfläche steht nicht mehr als Nahrungsraum für die Fauna des Gebietes zur Verfügung. Mit der Anlage des am östlichen Plangebietsrand festgesetzten Pflanzstreifens wird jedoch auch neue vertikale Verdunstungsfläche und die Möglichkeit der Schadstoffbindung sowie auf derzeitiger Ackernutzung ein neuer Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen.

Insgesamt wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

#### **4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB**

Gemäß § 1a (2) Satz 1 soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der vorliegenden Planung wird das nördlich angrenzend festgesetzte Gewerbegebiet, entsprechend dem vorliegenden Bedarf, in südliche Richtung städtebaulich sinnvoll erweitert. Es werden Flächen für die Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben in der Gemeinde Hüven geschaffen. Für die Planung werden insgesamt ca. 0,6 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Weitere ca. 450 qm umfassen bereits im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 10 als Gewerbegebiet festgesetzte Flächen.

Das Maß der möglichen Bodenversiegelung wird durch die Festlegung der Grundflächenzahl auf 0,7 begrenzt und liegt damit geringfügig unter dem höchstzulässigen Wert von 0,8 für Gewerbegebiete gemäß § 17 BauNVO. Der Wert entspricht jedoch der auch auf den angrenzenden Flächen getroffenen Festsetzung und hat sich für die ansiedelnden Betriebe als ausreichend erwiesen.

Es wird eine optimale Ausnutzung der Flächen ermöglicht und so insgesamt einem zusätzlichen Verbrauch von Landschaft entgegengewirkt. Gleichzeitig werden Bereiche unversiegelter Bodenzonen innerhalb des Gewerbegebietes erhalten.

Die Gemeinde hat keine Möglichkeiten durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, eine Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung den Bedarf für die geplante Nutzung zu decken.

Die Gemeinde Hüven ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel sowohl im Hinblick auf die erforderliche Gebietsausweisung als auch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung ausreichend Rechnung getragen ist.

#### **4.3.2.7 Eingriffsregelung**

##### **a) Zulässigkeit des Eingriffs**

Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundes-

naturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Belange der Wirtschaft mit der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ein bedeutsamer öffentlicher Belang sind, sind nach Überzeugung der Gemeinde Hüven die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

### b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2008) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

### c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotopflächen aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Die Biotopflächen wurden in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopflächen des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet.

Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Acker (AS)	6.075 qm	1 WF	6.075 WE
<b>Festsetzungen BBP Nr. 10</b>			
Gewerbegebiet (GRZ 0,7)	453 qm		
versiegelt (70%), (X)	317 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (30%) (TF)	136 qm	1 WF	136 WE
<b>Gesamtfläche:</b>	<b>6.528 qm</b>		
<b>Eingriffsflächenwert:</b>			<b>6.211 WE</b>

### d) Ermittlung des Kompensationswertes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs beschrieben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Neuanlage eines Gehölzstreifens am östlichen Rand des Plangebietes und dem Verbleib von unversiegelten Freiflächen innerhalb des Gewerbegebietes.

Diesen neu entstehenden Biotoptypen wird entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Sie werden in der

nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Biotoptypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert:

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
<b>Gewerbegebiet (GRZ 0,7)</b>	<b>6.173 qm</b>	–	–
versiegelt (70%), (X)	4.321 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (30%) (TF)	1.852 qm	1 WF	1.852 WE
<b>Gehölzstreifen</b>	<b>355 qm</b>	–	–
Siedlungsgehölz (HSE) 10 m	355 qm	3 WF	1.065 WE
<b>Gesamtfläche:</b>	<b>6.528 qm</b>		
<b>Kompensationswert:</b>			<b>2.917 WE</b>

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von **2.917 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (**6.211 WE**) verbleibt ein Kompensationsdefizit von **3.294 WE**, sodass externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

### e) Externe Kompensationsmaßnahme (Anlage 5)

#### Kompensationsfläche

Bei der Kompensationsfläche handelt es sich um eine Teilfläche des Flurstückes 12/8 der Flur 12 in der Gemarkung Hüven. Das gesamte Flurstück hat eine Größe von 196.474 qm und setzt sich aus verschiedenen Nutzungen zusammen.

Der Südteil des Flurstückes in einer Größe von 21.934 qm wird als Maisanbaufläche intensiv ackerbaulich genutzt. Daran schließt sich nach Norden hin ein 169.407 qm großer Nadelwald an, der sich aus Fichten und Lärchen zusammensetzt. Eine Strauchschicht ist in diesem Nadelwald so gut wie nicht vorhanden. Am südlichen Rand dieses Nadelwaldbestandes sind zwei künstlich angelegte Teiche in einer jeweiligen Größe von 280 qm und 440 qm vorhanden. An den Rändern stehen einzelne Birken und Stieleichen, welche die Lage der Teiche in diesem Bereich markieren. Eine Wegeparzelle in einer Größe von 4.413 qm verläuft durch den Waldbestand. Südlich des Flurstückes verläuft die Kreisstraße 138. Die östlich angrenzenden Flächen werden als Ackerflächen intensiv genutzt. Nördlich des Flurstückes verläuft ein Grasweg, der dann weiter in westlicher Richtung in einen Sandweg übergeht. Daran schließen sich nördlich ebenfalls Ackerflächen an. Die nordwestlich angrenzenden Flächen stellen sich als Nadelwald dar, der sich überwiegend aus Fichten zusammensetzt. Die sich daran südlich anschließenden Flächen werden wieder

intensiv ackerbaulich genutzt. Eine kleine Parzelle direkt südöstlich der Kompensationsfläche ist ebenfalls als Nadelwaldbestand anzusprechen. Die sich weiter östlich anschließenden Flächen werden wiederum als Ackerflächen genutzt.

Als Kompensationsmaßnahme soll sich die Ackerfläche innerhalb dieses Flurstückes (am südlichen Rand des Flurstückes) über eine natürliche Sukzession zu einem standortgerechten Laubwald entwickeln. Zu diesem Zweck wird auf der heutigen Ackerfläche eine Initialpflanzung mit standortgerechten, heimischen, wildwachsenden Laubgehölzen derart vorgenommen, dass im Zuge der weiteren Sukzession das Entwicklungsziel standortgerechter Laubwald erreicht werden kann. Mit dieser Kompensationsmaßnahme wird der nördliche Nadelwaldbestand langfristig nach Süden hin durch einen standortgerechten Laubwald ergänzt bzw. vergrößert. Die Ackerfläche in einer Größe von 21.934 qm kann durch diese Maßnahme um zwei Wertfaktoren aufgewertet werden, sodass insgesamt ein Kompensationspool von 43.868 WE durch die Umwandlung der Ackerfläche zu einem standortgerechten Laubwald zur Verfügung steht.

Für die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes sind 23.763 WE vorgehalten und den daraus entwickelten Bebauungsplänen Nr. 8 und 10 wurden bereits 3.076 WE (B.-Plan Nr. 8) bzw. 10.307 WE (B.-Plan Nr. 10) dieses Kompensationspools zugeordnet. Im Kompensationspool stehen somit zur Zeit noch 30.485 WE / 15.243 qm für eine Kompensation zur Verfügung.

## f) Schlussberechnung

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von 2.917 WE. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (6.211 WE) verbleibt ein Kompensationsdefizit von 3.294 WE, sodass eine externe Kompensationsmaßnahme erforderlich wird.

Entsprechend diesem Kompensationsdefizit werden dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 11

**1.647 qm / 3.294 WE** des noch zur Verfügung stehenden Kompensationspools (30.485 WE) zugeordnet (Anlage 6).

Im Bereich des Kompensationspools verbleiben somit noch 27.191 WE / 13.596 qm für die Kompensation anderweitiger Eingriffe.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der vorgesehenen externen Kompensationsmaßnahme geht die Gemeinde Hüven davon aus, dass der durch den Bebauungsplan Nr.11 „Süderesch, 2. Erweiterung“ vorbereitete Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen werden kann und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB entsprochen ist.

### 4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Da im Plangebiet und angrenzend keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt sind, sind Auswirkungen auf Kulturgüter nicht zu erwarten.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).“

### 4.3.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und der Berücksichtigung der Festsetzungen zum Schallschutz auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegenden Planung eines Gewerbegebietes entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

### 4.3.5 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die intensive ackerbauliche Nutzung des Plangebietes fortgeführt. Mögliche negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung (Bodenverdichtung, Erosion, Stoffeinträge) würden bestehen bleiben. Das Niederschlagswasser könnte, abgesehen von einer Beeinträchtigung durch Bodenverdichtung, den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechend, versickern. Die derzeitige Ackerfläche mit der Funktion eines Kaltluftentstehungsgebietes bliebe erhalten. Das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander würde bestehen bleiben. Das Landschaftsbild mit seinen derzeitigen Sichtbeziehungen bliebe ebenfalls erhalten.

Die derzeitige Immissionssituation für die vorhandenen Wohnnutzungen würde unverändert bestehen bleiben.

Da Kultur- und sonstige Sachgüter im Gebiet und angrenzend nicht bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen auf diese Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

#### **4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)**

Die grundsätzliche Diskussion zum vorliegenden Gewerbestandort wurde bereits im Rahmen der 103. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Sögel geführt. Dabei wurde für die Gemeinde Hüven ein ortsnaher Gewerbestandort gesucht, welcher möglichst geringe Immissionskonflikte aufweist. Dieser Standort sollte, entsprechend dem Bedarf der Gemeinde, in Teilabschnitten entwickelt werden und Erweiterungsmöglichkeiten bieten.

Der vorliegende Standort südlich der Ortslage bot bei einem Vergleich von fünf Standorten für die genannten Bedingungen die günstigsten Voraussetzungen.

Mit den Bebauungsplänen Nr. 8 und 10 wurden die ersten beiden Teilabschnitte im nördlichen Bereich des Gewerbestandortes entwickelt. Da diese Flächen bereits vergeben sind und für einen ansässigen Betrieb ein konkreter Erweiterungsbedarf besteht, soll mit der vorliegenden Planung das Gewerbegebiet erweitert werden (3. Bauabschnitt).

Das Plangebiet schließt südlich an das Betriebsgrundstück des erweiternden Betriebes an und ergänzt den bestehenden Gewerbestandort damit städtebaulich sinnvoll entsprechend der in der 103. Flächennutzungsplanänderung formulierten Zielsetzung. Grundsätzliche Alternativen zur vorliegenden Planung ergeben sich somit nicht.

Durch die Lage wird einer unnötigen Zersiedlung der Landschaft vorgebeugt und das Landschaftsbild soweit wie möglich geschont.

Auch die Ausweisung von weniger Fläche oder die Reduzierung der Gewerbeflächen zugunsten einer höheren internen Kompensation (z.B. Anpflanzungen) drängt sich, aufgrund des bestehenden konkreten Bedarfes, nicht auf.

#### **4.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes**

Besondere Regelungen bezüglich der Vermeidung von Emissionen sowie des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern werden im Rahmen der vorliegenden Planung nicht getroffen. Derartige Festlegungen können im Rahmen der konkreten Baugenehmigungen erfolgen.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB) zur Vermeidung weiterer Emissionen ist nicht Zielsetzung oder Bestandteil der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Die Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Solarenergie) soll jedoch möglich sein. Hierzu wird auch auf das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) verwiesen, wel-

ches am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), welche am 1.5.2014 in Kraft getreten ist, sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgenommen worden, um die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung und geänderte Baunormen umzusetzen. So werden u.a. ab 1.1. 2016 neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen müssen. Die Verordnung ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

Im Übrigen ist der weitergehende Einsatz spezieller Technologien jedem Grundstückseigentümer, soweit es unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietsfestsetzung und nachbarschaftlicher Interessen möglich ist, freigestellt.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Ausweisung eines Gewerbegebietes sind erhebliche Veränderungen der Luftqualität nicht zu erwarten.

## **4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht**

### **4.6.1 Methodik**

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2008)“ zur Anwendung.

Die Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensgemeinschaften wurde anhand einer faunistischen Untersuchung vorgenommen. Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Hinsichtlich der zulässigen Lärmemissionen des Plangebietes wurde auf eine bereits im Rahmen der 103. Flächennutzungsplanänderung durchgeführte Berechnung der Schallimmissionen gemäß der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ in Verbindung mit der DIN 45691 „Emissionskontingentierung“ zurückgegriffen. Die danach im vorliegenden Plangebiet zulässigen Lärmemissionen werden durch die Festsetzung von Emissionskontingenten ( $L_{EK}$ ) klar definiert. Das heißt, den Gewerbeflächen werden, bezogen auf die einzelnen Flächen, bestimmte Schallkontingente zugeordnet.

Die Ermittlung von landwirtschaftlichen Immissionen und Verkehrslärm war nicht erforderlich.

#### 4.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Die Einhaltung der Emissionskontingente ( $L_{EK}$ ) kann im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigung nachgewiesen werden. Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung mit der Forderung verbinden, dass bei Bedarf bzw. wenn Anhaltspunkte die Nichteinhaltung der  $L_{EK}$  vermuten lassen, Überwachungsmessungen durchgeführt werden und ggf. die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen anordnen.

Die Umsetzung und ordnungsgemäße Herstellung der geplanten Anpflanzungen wird von der Gemeinde durch Inaugenscheinnahme überwacht. Die Dauer der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sollte 3 Jahre betragen. Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt sind und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, sodass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen. Die Gemeinde wird regelmäßig, d.h. mindestens alle 5 Jahre eine Überprüfung der Maßnahmen vornehmen.

Die Durchführung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch die Gemeinde auf Flächen, die ihr dauerhaft zur Verfügung stehen.

#### 4.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst dargestellt.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die Erweiterung eines am Gewerbestandort Hüven ansässigen Betriebes geschaffen werden.

Durch die Planung kommt es zum Verlust von unbebauter Landschaft. Für Natur und Landschaft (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild) gehen Ackerflächen verloren. Belebter Oberboden wird durch die Bebauung versiegelt. Es wird damit ebenfalls Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate verringert, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses. Das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser soll im Plangebiet zurückgehalten und entsprechend dem natürlichen Abfluss der Vorflut zugeführt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes außerhalb des Plangebietes können somit vermieden werden.

Durch die gleichzeitige Anlage von siedlungsnahen Gehölzstrukturen sowie die Zuordnung einer externen Kompensationsmaßnahme verbleiben auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Arten und Lebensgemeinschaften und des Klimas bzw. der Luft.

Durch die Festsetzung der Emissionskontingente ( $L_{EK}$ ) liefern die aus dem Plangebiet zu erwartenden Gewerbelärmemissionen an den maßgeblichen

Immissionsorten keinen relevanten Beitrag. Es gehen vom Plangebiet damit keine unzumutbaren Lärmemissionen aus. Andere Emissionen, wie Licht oder Staub, sind in unzumutbarem Umfang nicht zu erwarten. Sie können jedoch ggf. sinnvoll und ausreichend auf Ebene der Anlagenplanung beordnet werden.

Damit ist sichergestellt, dass die Schutzansprüche der umliegend bestehenden Nutzungen angemessen berücksichtigt werden.

Innerhalb des Plangebietes sind unverträgliche Immissionen (Landwirtschaft, Verkehrslärm) nicht zu erwarten.

Da keine wertvollen Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet oder angrenzend bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sollten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

## **5 Abwägung**

### **5.1 Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken**

#### **5.1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit**

Zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 11 „Süderesch, 2. Erweiterung“ wurden von der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB keine Anregungen vorgetragen. Eine Abwägung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit war daher nicht erforderlich.

#### **5.1.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Anregungen und Bedenken wurden, soweit relevant, im Entwurf berücksichtigt. Diesbezüglich vorgelegte umweltbezogene Stellungnahmen wurden mit dem Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich ausgelegt.

Über die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan vorgetragene Anregungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die eingegangenen Stellungnahmen bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf wurde abschließend wie folgt entschieden:

### Landkreis Emsland

Stellungnahmen vom 07.07.2014 und 27.08.2015

Die vorgetragenen Anregungen hinsichtlich Natur und Landschaft wurden berücksichtigt. Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt.

Die vorgetragenen Anregungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren hinsichtlich Wasserwirtschaft, Brandschutz und Denkmalpflege wurden zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt. Es wurde eine Bodenuntersuchung bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Bodens auf der direkt angrenzenden Fläche durchgeführt. Diese ergab, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet nicht möglich ist und die vorhandene Regenwasserkanalisation erweitert werden muss. Ein Hinweis darauf, dass die in Bezug genommene DIN Vorschrift in der Verwaltungsstelle bereitgehalten wird, ist in die Bebauungsplanurkunde aufgenommen worden.

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Stellungnahme vom 01.09.2015

Der Hinweis auf die erforderliche Berücksichtigung der „planerischen Vorbelastung“ im Rahmen der Geräuschkontingentierung gemäß der DIN 45691 wird zur Kenntnis genommen. Diese ist bereits im Rahmen der Aufstellung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, von der der vorliegende Bebauungsplan eine Teilfläche darstellt.

Die Ausnahmsweise in einem Gewerbegebiet zulässigen Betriebswohnungen sollen nach Auffassung der Gemeinde im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen werden.

### Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Stellungnahmen vom 10.06.2014 und 11.08.2015

Es wird darauf hingewiesen, dass die verkehrliche Erschließung des Plangebietes über die 200 m südlich gelegene Anbindung einer Gemeindestraße zur Landesstraße 65 nicht erfolgen darf. Dieses wird berücksichtigt.

### EWE NETZ GmbH

Stellungnahmen vom 31.08.2015

Das Schreiben bezieht sich auf die Ausbauplanung. Dieses wird daher bei der konkreten Erschließungsplanung berücksichtigt.

## **5.2 Abwägungsergebnis**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Die vorliegend geplante Gewerbegebietsausweisung dient der Deckung des Erweiterungsbedarfs eines am Gewerbestandort Hüven bereits ansässigen Betriebes, welcher die erforderlichen Erweiterungen sinnvoll nur im Anschluss an das bestehende Betriebsgrundstück realisieren kann. Da die Baugebietsausweisung nur entsprechend dieser bestehenden Nachfrage bzw. des Bedarfes geplant wird, wird der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB berücksichtigt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes im Plangebiet können sich Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (z.B. Lärmeinwirkungen und visuelle Beeinträchtigungen) ergeben. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten können die Lärmemissionen des Plangebietes jedoch so kontingentiert werden, dass die Lärmbelastung im Sinne der TA-Lärm keinen relevanten Beitrag im Bereich der umliegenden Wohnbebauung hervorruft.

Aufgrund des großen Abstandes zur nächstgelegenen überörtlichen Straße sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Plangebietes durch Verkehrslärm zu erwarten. Erhebliche Immissionen aus der Landwirtschaft sind im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die Eingrünung des Plangebietes sind erhebliche visuelle Beeinträchtigungen bzw. erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild ebenfalls nicht zu erwarten.

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und werden teilweise im Plangebiet ausgeglichen. Der übrige entstehende Kompensationsbedarf wird auf einer externen Kompensationsfläche ausgeglichen.

Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Planvorhaben nicht entgegen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes (z.B. Bindung von CO<sub>2</sub>) wird durch die Schaffung eines Pflanzstreifens und die bei der Errichtung von Gebäuden einzuhaltenden Gesetze und Richtlinien zur Energieeinsparung Rechnung getragen.

Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser werden durch die Rückhaltung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers weitgehend vermieden.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

## 6 Städtebauliche Daten

Art der Nutzung	Fläche in qm	Fläche in %
Gewerbegebiet	6.173 qm	94,6 %
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	355 qm	5,4 %
<b>Plangebiet</b>	<b>6.528 qm</b>	<b>100 %</b>

## 7 Verfahren

### a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Hüven hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

### b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

### c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 10.08.2015 bis 10.09.2015 öffentlich im Gemeindebüro der Gemeinde Hüven sowie im Rathaus von Sögel (Samtgemeindesitz) ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

### d) Satzungsbeschluss

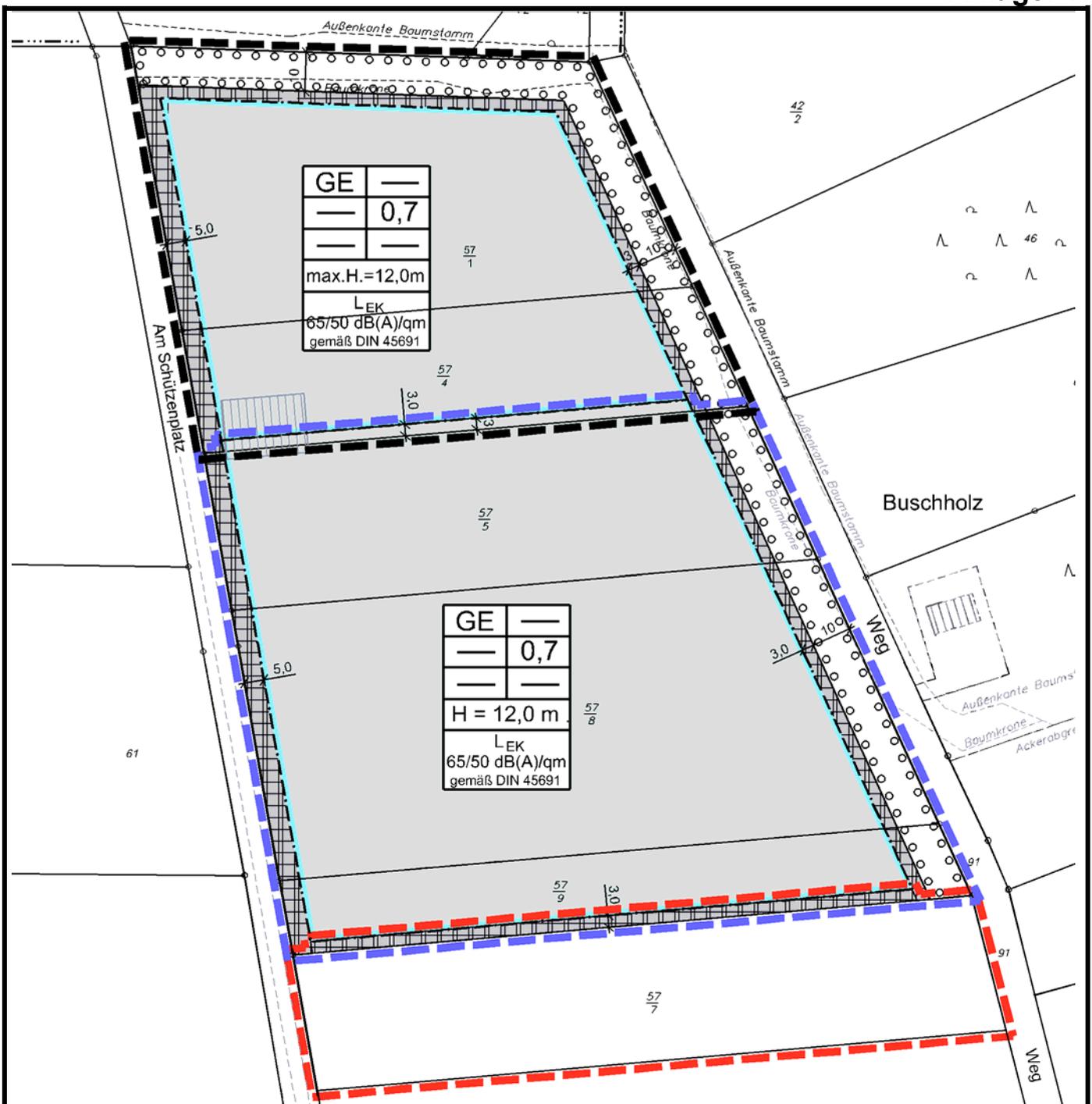
Die vorliegende Fassung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 08.12.2015.

Hüven, den 08.12.2015

.....  
Bürgermeisterin

## Anlagen

1. Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 8 und 10
2. Schallermittlung (103. Flächennutzungsplanänderung)
3. Plangebiet – Biotoptypen
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
5. Kompensationsfläche – Bestandsaufnahme –
6. Kompensationsfläche – Zuordnung –



**Legende:**

- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 11
- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 10
- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 8

**Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 8 und 10:**

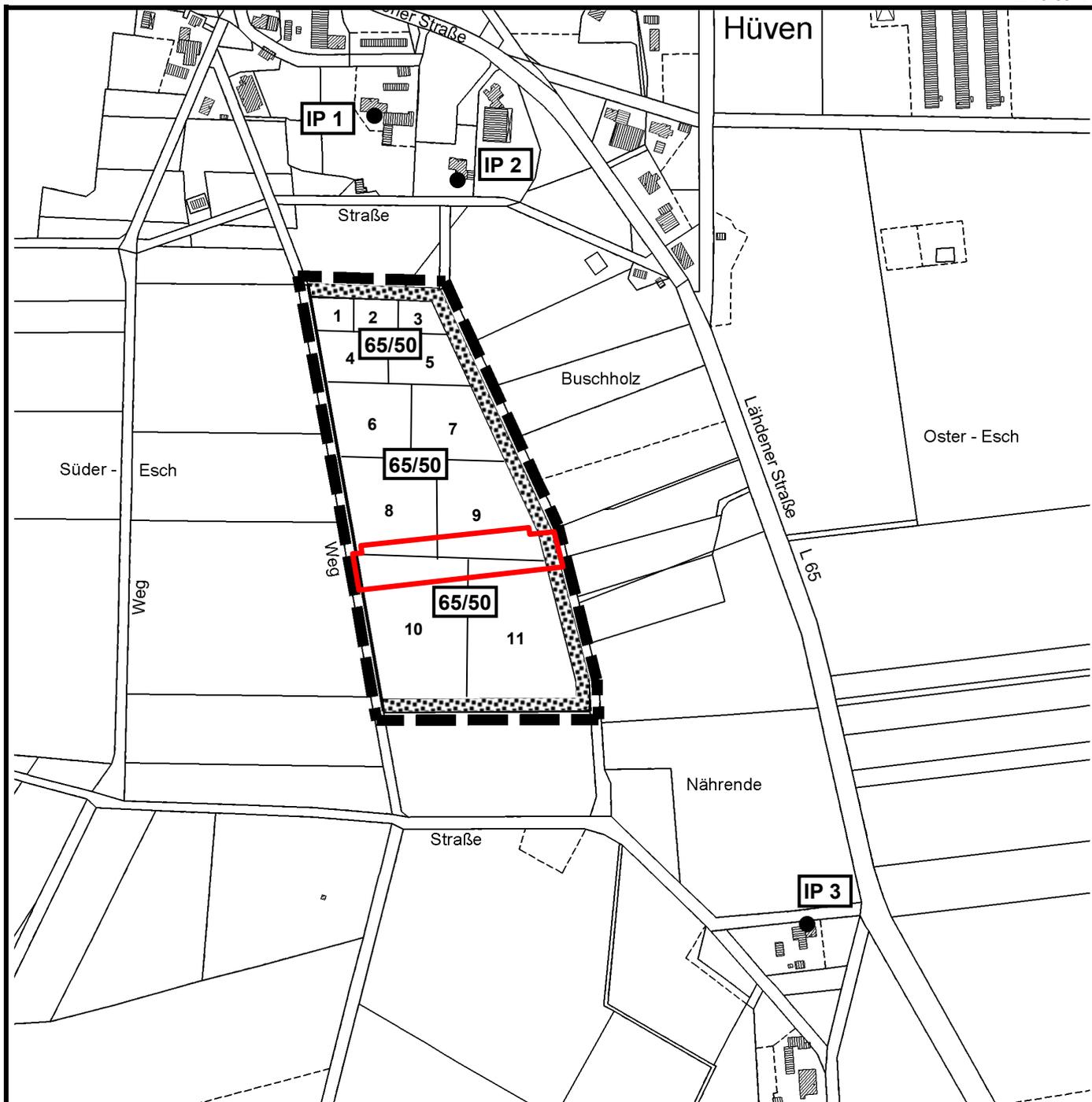
- GE Gewerbegebiet
- 0,7 Grundflächenzahl
- Max H Maximale Gebäudehöhe
- L<sub>EK</sub> Zulässige Emissionskontingente in dB (A)/qm tags/nachts
-  Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

**Gemeinde Hüven**

**Anlage 1  
der Begründung zum  
Bebauungsplan Nr. 11**

**Zeichnerische  
Festsetzungen der  
Bebauungspläne  
Nr. 8 und 10**

**M 1: 1.500**



**Legende:**

- ▬ Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 11
- Geltungsbereich 103. Änderung des Flächennutzungsplanes
- IP 1 Immissionspunkt
- 65/50 Mögliche Emissionskontingente in dB (A) /qm tags/nachts
- ▬ Pflanzstreifen (geplant)

**Gemeinde Hüven**

**Anlage 2**  
der Begründung zum  
Bebauungsplan Nr. 11

**Berechnung der  
Schallimmissionen**

(Quelle: Anlage 5 der Begründung zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes)

**M 1 : 5.000**

### Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Hüven

Berechnung der Schallimmissionen durch Gewerbelärm mit Hilfe von Emissionskontingenten ( $L_{EK}$ ) nach DIN 45691  
(Quelle: Anlage 5 der Begründung zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes)

#### Immissionsort IP 1 – Wohnhaus im Außenbereich

Fläche	Fläche ( $s_i$ ) in qm	Abstand (s) in m	$\Delta L_{ij}$ Ausbreitungsdämpfung in dB	$L_{EK}$ Emissionskontingent in dB		Anteil Immissionspegel in dB am IP 1 $L_{EK} - \Delta L_{ij}$	
			$\Delta L_{ij} = -10 \lg(s_i / (s^2 \times \pi \times 4))$	tags	nachts	tags	nachts
F1	1000	183	26,24	65	50	38,76	23,76
F2	1250	182	25,22	65	50	39,78	24,78
F3	1100	186	25,97	65	50	39,03	24,03
F4	2400	215	23,84	65	50	41,16	26,16
F5	2400	225	24,23	65	50	40,77	25,77
F6	4100	267	23,39	65	50	41,61	26,61
F7	3900	278	23,96	65	50	41,04	26,04
F8	7550	345	22,97	65	50	42,03	27,03
F9	7550	362	23,39	65	50	41,61	26,61
F10	11300	460	23,72	65	50	41,28	26,28
F11	10800	480	24,28	65	50	40,72	25,72
				<b>Beurteilungspegel <math>L_r</math> am IP 1</b>			
				<b><math>10 \lg \Sigma 10^{0,1(L_{EK} - \Delta L_{ij})}</math></b>		<b>51,23</b>	<b>36,23</b>

## Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Hüven

Berechnung der Schallimmissionen durch Gewerbelärm mit Hilfe von Emissionskontingenten ( $L_{EK}$ ) nach DIN 45691  
(Quelle: Anlage 5 der Begründung zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes)

### Immissionsort IP 2 – Wohnhaus im Gewerbegebiet

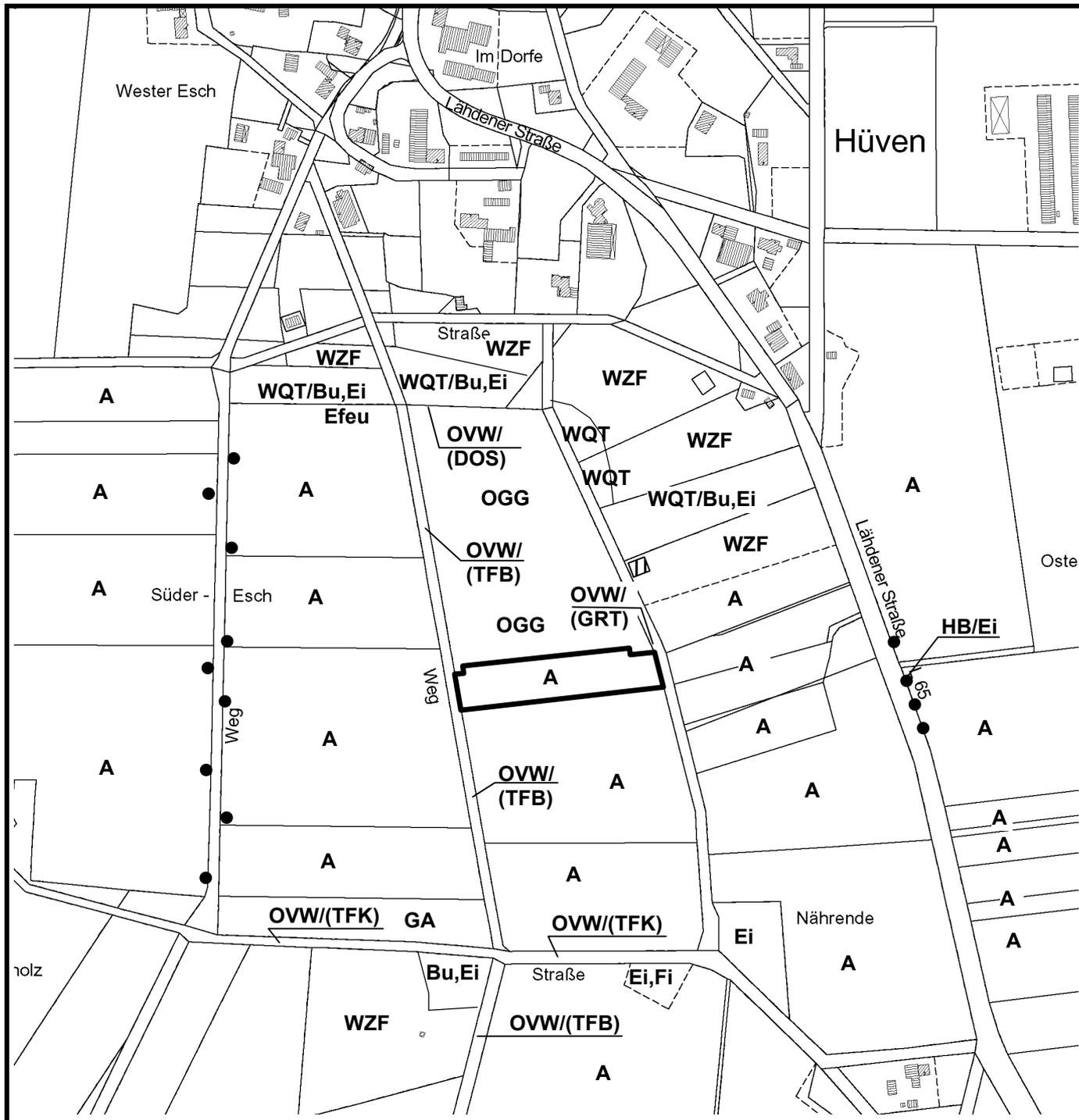
Fläche	Fläche ( $s_i$ ) in qm	Abstand (s) in m	$\Delta L_{ij}$ Ausbreitungsdämpfung in dB	$L_{EK}$ Emissionskontingent in dB		Anteil Immissionspegel in dB am <u>IP 2</u> $L_{EK} - \Delta L_{ij}$	
			$\Delta L_{ij} = -10 \lg(s_i / (s^2 \times \pi \times 4))$	tags	nachts	tags	nachts
F1	1000	165	25,34	65	50	39,66	24,66
F2	1250	143	23,13	65	50	41,87	26,87
F3	1100	125	22,52	65	50	42,48	27,48
F4	2400	180	22,30	65	50	42,70	27,70
F5	2400	160	21,27	65	50	43,73	28,73
F6	4100	222	21,79	65	50	43,21	28,21
F7	3900	210	21,53	65	50	43,47	28,47
F8	7550	290	21,46	65	50	43,54	28,54
F9	7550	290	21,46	65	50	43,54	28,54
F10	11300	400	22,50	65	50	42,50	27,50
F11	10800	405	22,81	65	50	42,19	27,19
				<b>Beurteilungspegel <math>L_r</math> am IP 2</b>			
				<b><math>10 \lg \Sigma 10^{0,1(L_{EK} - \Delta L_{ij})} =</math></b>		<b>53,17</b>	<b>38,17</b>

## Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Hüven

Berechnung der Schallimmissionen durch Gewerbelärm mit Hilfe von Emissionskontingenten ( $L_{EK}$ ) nach DIN 45691  
(Quelle: Anlage 5 der Begründung zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes)

### Immissionsort IP 3 – Wohnhaus im Außenbereich

Fläche	Fläche ( $s_i$ ) in qm	Abstand (s) in m	$\Delta L_{ij}$ Ausbreitungsdämpfung in dB	$L_{EK}$ Emissionskontingent in dB		Anteil Immissionspegel in dB am <u>IP 3</u> $L_{EK} - \Delta L_{ij}$	
			$\Delta L_{ij} = -10 \lg(s_i / (s^2 \times \pi \times 4))$	tags	nachts	tags	nachts
F1	1000	792	38,97	65	50	26,03	11,03
F2	1250	662	36,44	65	50	28,56	13,56
F3	1100	645	36,77	65	50	28,23	13,23
F4	2400	645	33,38	65	50	31,62	16,62
F5	2400	605	32,83	65	50	32,17	17,17
F6	4100	600	30,43	65	50	34,57	19,57
F7	3900	555	29,97	65	50	35,03	20,03
F8	7550	530	26,70	65	50	38,30	23,30
F9	7550	475	25,75	65	50	39,25	24,25
F10	11300	430	23,13	65	50	41,87	26,87
F11	10800	368	21,97	65	50	43,03	28,03
				<b>Beurteilungspegel <math>L_r</math> am IP 3</b>			
				<b><math>10 \lg \Sigma 10^{0,1(L_{EK} - \Delta L_{ij})} =</math></b>		<b>47,89</b>	<b>32,89</b>



**Legende:**

M 1 : 5.000

**Biotoptypen nach Drachenfels (2004)**

A	Acker
GA	Grünland-Einsaat
HB	Einzelbäume
OGG	Gewerbegebiet
OVW	Weg
(DOS)	sandiger Offenboden
(GRT)	Trittrasen
(TFB)	Asphaltdecke
(TFK)	Schotterdecke
WQT	Eichen-Mischwald
WZF	Fichtenforst

**Hauptbestandsbildner:**

Bu	Buche
Ei	Eiche
Fi	Fichte

**Gemeinde Hüven**

**Anlage 3  
der Begründung  
zum  
Bebauungsplan Nr. 11  
„Süderesch,  
2. Erweiterung“**

**Plangebiet  
- Biotoptypen -**

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

## Bebauungsplan Nr. 11 „Süderesch, 2. Erweiterung“

### Gemeinde Hüven

(Teilfläche der 103. Flächennutzungsplanänderung der  
Samtgemeinde Sögel)

Juli 2009

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

DIPLOMINGENIEUR RICHARD GERTKEN

Raddeweg 8 49757 Werlte  
Tel. : 05951 - 95100 FAX: 05951 – 951020  
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

bearbeitet durch  
Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Frank Sinning

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Anlass und Zielsetzung</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Vorgehensweise</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>5</b>
4.1	BRUTVÖGEL	5
4.2	FLEDERMÄUSE	6
<b>5.</b>	<b>Prüfung der Verbotstatbestände</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Artenschutzrechtliches Fazit</b>	<b>8</b>

## 1. Anlass und Zielsetzung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 „Süderesch, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Hüven befindet sich am südlichen Rand der Ortslage von Hüven. Es wird westlich durch die Gemeindestraße „Am Schützenplatz“ begrenzt und östlich angrenzend verläuft ein unbefestigter Feldweg.

Der Bereich ist planungsrechtlich als Außenbereich zu beurteilen. Für die geplante Ansiedlung von Gewerbebetrieben ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Rahmen dieser vorliegenden Bauleitplanung ist die ausschließliche Überplanung einer Ackerfläche vorgesehen. Mit der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung soll die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Bebauungsplanes Nr. 10 „Süderesch, 1. Erweiterung“ überprüft werden.

Zur Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für die Fauna wurden im Rahmen der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Forsten des Landkreises Emsland mittels fünf Brutvogelbegehungen von Ende April bis Ende Juli 2008 Aussagen zu Brutvögeln und Fledermäusen gewonnen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten weiterer Tiergruppen sind für diesen Ackerstandort nicht zu erwarten. Aufgabenstellung war es insbesondere, die Brutvögel der Freiflächen zu ermitteln, um prüfen zu können, ob hier besondere Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenfenster) erforderlich werden. Zudem sollte geprüft werden, ob es zu Beeinträchtigungen für Fledermäuse kommt, die sich auf die Bestände auswirken können. Diese Erfassung kann gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für die vorliegende Planung zur Beurteilung der Fauna herangezogen bzw. wiederverwendet werden.

Nachfolgend werden die Rechtsgrundlagen des speziellen Artenschutzes dargelegt, soweit sie für die vorliegenden Planungen von Belang sind. Zunächst werden die einschlägigen Verbotsstatbestände sowie deren Anwendungsbereich erläutert. Anschließend werden erforderlichenfalls Hinweise zu (Ausnahme- und) Befreiungsmöglichkeiten gegeben.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar, dass die nationalrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben der europäischen FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; 92/43/EWG) nicht ausreichend umsetzen (EuGH, Urteil vom 10.01.2006 – C 98/03). Insbesondere die Pauschalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG wurde für europarechtswidrig erklärt. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts vor dem nationalen Recht war diese Pauschalausnahme für die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sowie auch für die europäischen Vogelarten nicht mehr anzuwenden.

Daraufhin wurde das Bundesnaturschutzgesetz u.a. hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Bestimmungen novelliert. Seit dem 18. Dezember 2007 war somit eine neue Rechtslage in Kraft getreten, die weitgehend unverändert auch in das novellierte Bundesnaturschutzgesetz übernommen wurde, welches seit dem 01.03.2010 in Kraft ist und welches das deutsche Naturschutzrecht umfassend und bundesweit einheitlich regelt. Diese Möglichkeit erhielt der Bund mit dem Erlass im Rahmen der Föderalismusreform vom September 2006. Zuvor besaß der Bund lediglich eine Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Bundesländer erforderte. Da die Verfassungsreform auf dem Gebiet des Naturschutzes ab dem 1.1.2010 Abweichungsrechte der Länder vorsieht, wurde die Novelle erforderlich, um die neue Gesetz-

gebungskompetenz auszufüllen. Der Artenschutz gehört zum abweichungsfesten Kern des neuen Naturschutzgesetzes und kann daher nicht durch Landesgesetze verändert werden.

- **artenschutzrechtliche Verbote**

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz oder Vermarktungsverbote vor.

- **Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d. h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- **streng geschützte Arten:** die Arten aus Anhang A der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-

Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

- **besonders geschützte Arten:** sämtliche streng geschützten Arten (s.o.) sowie zusätzlich die Arten aus Anhang B der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten und die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

- **Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten**

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

### 3. Vorgehensweise

In Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Forsten des Landkreises Emsland wurden im Rahmen der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes im vorliegenden Plangebiet insbesondere die Brutvögel der Freiflächen und die Fledermäuse ermittelt.

Mittels fünf Begehungen von Ende April bis Ende Juli wurden Aussagen zu Brutvögeln und Fledermäusen gewonnen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten weiterer Tiergruppen sind für den vorliegenden Ackerstandort nicht zu erwarten. Die Brutvögel der Freiflächen wurden ermittelt, um prüfen zu können, ob hier besondere Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenfenster) erforderlich werden. Mit der Erhebung der Fledermäuse sollte geprüft werden, ob es durch die vorliegende Planung zu Beeinträchtigungen kommt, die sich auf die Bestände auswirken können.

### 4. Ergebnisse

#### 4.1 BRUTVÖGEL

Die fünf Brutvogelbegehungen wurden am 26.04. (spätnachmittags), 07.05. (abends), 07.06. (abends), 12.07. (nachts), und 30.07. (abends) durchgeführt. Zudem wurden Rufe nachtaktiver Arten aus den Fledermauserfassungen berücksichtigt.

Im Bereich des Plangebietes wurden folgende Vogelarten (incl. Rufe aus dem Umfeld) festgestellt:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Fasan, Fitis, Großer Brachvogel, Grünspecht, Kiebitz, Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rebhuhn, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Waldkauz, Waldohreule, Zaunkönig und Zilpzalp.

Bei einer kompletten Brutvogelkartierung nach anerkannten Standards wären im Umfeld einige weitere Arten wie z.B. Goldammern, weitere Meisen, Schnäpper sowie weitere Greifvögel zu erwarten.

Die meisten der Arten wurden nur überfliegend oder im Umfeld (insbesondere im angrenzenden Wald) registriert. Auf der Ackerfläche des Plangebietes selbst wurden folgende Arten registriert:

Schafstelze und Fasan

Der **Fasan** findet auf der Ackerfläche des Plangebietes selbst keine geeignete Brutstätte. Die **Schafstelze** ist mit zwei Brutpaaren auf der Ackerfläche vertreten. **Kiebitz**-Reviere sind östlich der L65 vorhanden, die **Rebhühner** wurden unmittelbar westlich des Plangebietes festgestellt.

Durch die, im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung, vorbereiteten Maßnahmen auf der Ackerfläche ist damit von Betroffenheiten für zwei Schafstelzenpaare auszugehen. Auf eine Kartendarstellung wird hier verzichtet.

#### 4.2 FLEDERMÄUSE

Bei den vier durchgeführten Begehungen zur Fledermauserfassung am 07.05., 07.06. und 30.07. (jeweils erste Nachthälfte, ab Sonnenuntergang) sowie 12.07.08 (in der Mitte der Nacht) bei sehr gut geeignetem Wetter wurden folgende Arten festgestellt: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Myotis spec.

Bei den Myotis war eine sichere Artansprache nicht möglich, es wird sich aber mit hoher Wahrscheinlichkeit um Bartfledermäuse gehandelt haben. Bei den **Breitflügel- und Zwergfledermäusen** ist davon auszugehen, dass diese ihre Quartiere in den angrenzenden Ortschaften haben. Beide Arten jagen im Plangebiet vorwiegend längs der Waldränder. Lediglich am 30.07. jagten zwei Breitflügelfledermäuse auch kurzzeitig über dem Acker. **Abendsegler** jagten bei 3 der 4 Begehungen längs der Waldränder sowie auch über den Freiflächen. Hinweise auf Quartiere im Nahbereich haben sich nicht ergeben. Die **Myotis** wurden nur am 30.07. festgestellt. Hier ist das Vorkommen eines kleinen Quartieres etwas nordöstlich des Plangebietes nicht auszuschließen. Die strukturgebundenen Myotis werden aber fast ausschließlich im sowie unmittelbar am Wald jagen.

Anzahl der pro Begehung festgestellten Tiere:

	07.05.2008	07.06.2008	12.07.2008	30.07.2008
Breitflügelfledermaus	3	3	1	6
Zwergfledermaus	2	-	6	1
Großer Abendsegler	1	3	-	1
Myotis spec.	-	-	-	3

Die Zwergfledermäuse flogen in der Regel am Waldrand auf und ab. Auch die Breitflügelfledermäuse taten dieses, wenn sie nicht nur einmalig durchflogen. Selbstverständlich kam es auch zu Jagdflugabschnitten, die sich weiter vom Wald entfernten. Die Abendsegler nutzten sehr große Bereiche. Im Rahmen der Untersuchung kam es zu keinen Wald-entfernten Überflügen über das Plangebiet. Das ist bei dieser Stichprobenuntersuchung aber eher zufällig. Die Abendsegler werden den Luftraum über dem Plangebiet genauso nutzen, wie alle anderen Freiflächen auch.

Es handelt sich hier nur um eine Stichprobenuntersuchung. Bei einer kompletten Kartierung wären an den Gehölzstrukturen weitere Arten wie z.B. (z.B. Kleinabendsegler, Langohren) jagend oder auf dem Zug (z.B. Kleinabendsegler, Rauhauffledermaus) zu erwarten.

Dennoch untermauert diese Stichprobenuntersuchung die Annahme der fehlenden Betroffenheit von Fledermäusen unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Zu Auswirkungen auf Quartiere wird es durch die vorliegende Planung nicht kommen.

## 5. Prüfung der Verbotstatbestände

Die Überprüfung der nachfolgend genannten Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

**Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Mit der Beseitigung von landwirtschaftlich genutzter Fläche gehen potenzieller Nahrungsraum einiger Vogelarten und Jagdhabitats einiger Fledermausarten verloren. Potentieller Brutplatz geht für zwei Schafstelzenpaare verloren. Da jedoch im räumlichen Zusammenhang ausreichend ähnliche oder gleiche Biotopstrukturen vorhanden sind, werden gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG die Verbotstatbestände der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt. Durch die Anwendung des § 37 Abs. 4 NNatG, wonach in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September in der freien Natur und Landschaft Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen nicht gefällt werden dürfen, sowie Abs. 3, nachdem in der Zeit vom 1. März bis 30. September keine Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zurückgeschnitten, gerodet oder erheblich beschädigt oder zerstört werden dürfen, kann darüber hinaus eine Verletzung oder Tötung (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Individuen ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann durch die zeitliche Begrenzung der Bauflächenvorbereitung, eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit vermieden werden. Maßnahmen zur Bauflächenvorbereitung sollten daher nur außerhalb der

Brutzeit der Freiflächenbrüter (Mitte März bis Ende Juli) erfolgen. Andernfalls ist das Nichtvorhandensein von Bodenbrütern im entsprechenden Jahr unmittelbar vor dem Eingriff nochmals nachzuweisen. Da angrenzend oder im näheren Umfeld des Plangebietes Biotoptypen gleicher Ausstattung weiterhin vorhanden sein werden, ist ein Fortbestand der betroffenen lokalen Populationen im derzeitigen Erhaltungszustand (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben. Darüber hinaus werden im Plangebiet durch die neu anzulegenden Gehölzstrukturen auf der bisherigen Ackerfläche in größerem Umfang neue Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensräume geschaffen.

Eine Betroffenheit wiederkehrend benutzter Brutstätten ist auf den Ackerflächen nicht gegeben. Fledermausquartiere sind anhand der Ergebnisse dieser Stichprobenuntersuchung nicht betroffen. Aufgrund des insgesamt geringen Fledermausaufkommens bei den Stichproben ist auch nicht davon auszugehen, dass Veränderungen von Jagdhabitaten negative Einflüsse auf die Population im Raum haben können.

## **6. Artenschutzrechtliches Fazit**

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie wird die Vereinbarkeit der Bauleitplanung der Gemeinde Hüven mit den gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes geprüft.

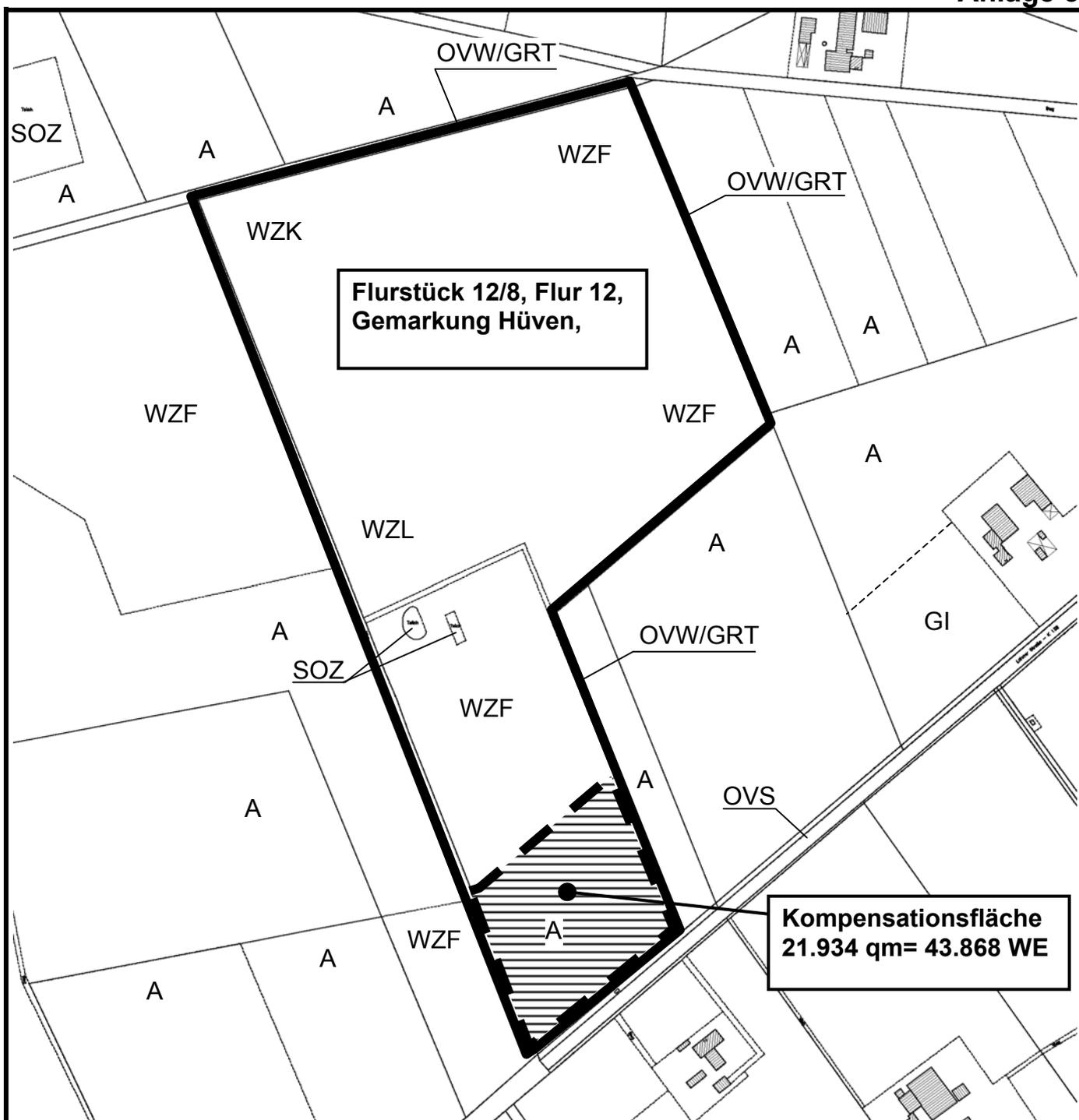
Grundlage dieser Prüfung bilden in Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Forsten des Landkreises Emsland fünf Begehungen, in denen Aussagen zu Brutvögeln und Fledermäusen gewonnen wurden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die vorliegende Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden, die eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG erforderlich machen, soweit folgende Vorsorge getroffen wird:

1. Es muss sichergestellt werden, dass die Bauflächenvorbereitungen außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht in der Zeit von März bis Juli durchgeführt werden.

Bei Einhaltung dieses Punktes kommt es für keine Art zu artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten. Eine andernfalls erforderliche „Art-für-Art-Betrachtung“ mit artbezogenen Protokollen kann daher im konkreten Fall entfallen. Diese würde hier zu keinen anderen oder weiterführenden Ergebnissen führen.

Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.



**Legende:**

**Biotoptypen nach Drachenfels (2004)**

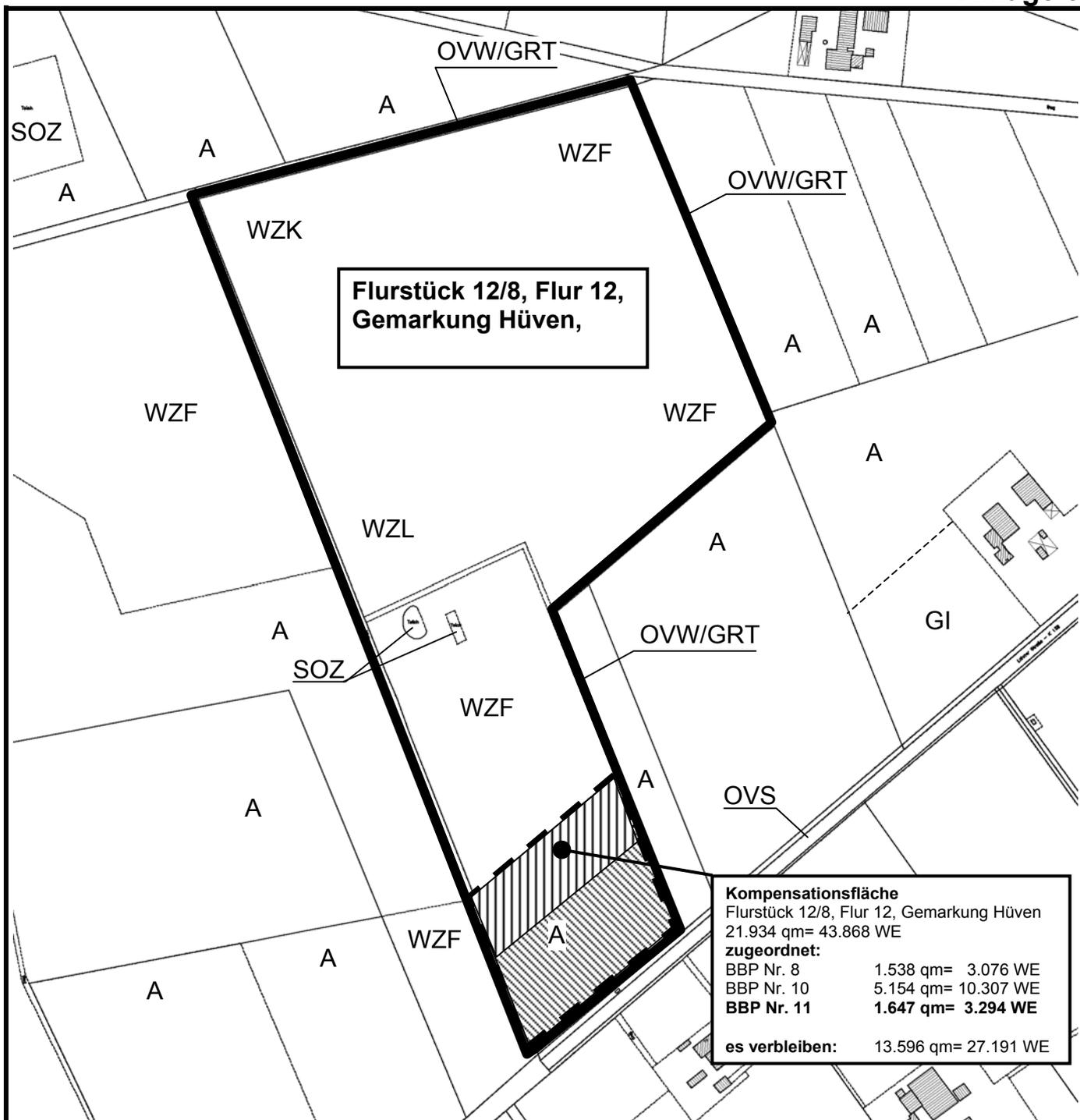
A	Acker
GI	Intensivgrünland
OVS	Straße
OVW/GRT	Grasweg
SOZ	naturnahes nährstoffarmes Kleingewässer
WZF	Fichtenforst
WZK	Kiefernforst
WZL	Lärchenforst

**Gemeinde Hüven**

**Anlage 5  
der Begründung  
zum  
Bebauungsplan Nr. 11  
„Süderesch,  
2. Erweiterung“**

**Kompensationsfläche  
- Bestandsaufnahme-**

1 : 5.000



<b>Kompensationsfläche</b>	
Flurstück 12/8, Flur 12, Gemarkung Hüven	
21.934 qm= 43.868 WE	
<b>zugeordnet:</b>	
BBP Nr. 8	1.538 qm= 3.076 WE
BBP Nr. 10	5.154 qm= 10.307 WE
BBP Nr. 11	1.647 qm= 3.294 WE
<b>es verbleiben:</b>	13.596 qm= 27.191 WE

**Legende:**

**Biotoptypen nach Drachenfels (2004)**

A	Acker
GI	Intensivgrünland
OVS	Straße
OVW/GRT	Grasweg
SOZ	naturnahes nährstoffarmes Kleingewässer
WZF	Fichtenforst
WZK	Kiefernforst
WZL	Lärchenforst

**Gemeinde Hüven**

**Anlage 6  
der Begründung  
zum  
Bebauungsplan Nr. 11  
„Süderesch,  
2. Erweiterung“**

**Kompensationsfläche  
- Zuordnung -**

1 : 5.000

# Gemeinde Hüven

Landkreis Emsland

## Bebauungsplan Nr. 11 „Süderesch, 2. Erweiterung“



### Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

#### 1. Ziel der Planung

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 11 „Süderesch, 2. Erweiterung“ der Gemeinde Hüven liegt südlich der Ortslage von Hüven, direkt östlich der Gemeindestraße „Am Schützenplatz“.

Direkt nördlich des Plangebietes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 hat sich ein Gewerbebetrieb angesiedelt, der eine Erweiterung seiner Betriebsanlagen plant. Da die nördlich des Betriebes als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen bereits anderweitig vergeben sind, kann der Betrieb nur nach Süden erweitert werden. Aus diesem Grunde kann eine Erweiterung des Betriebes nur im Bereich des Plangebietes erfolgen.

Ziel der vorliegenden Planung ist es daher, Flächen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes zu schaffen. Damit soll gleichzeitig die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in Hüven ermöglicht werden. Da die benötigten Flächen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegen und die geplante Nutzung daher ohne Bauleitplanung nicht zulässig ist, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

#### 2. Verfahrensablauf

##### Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 04.06.2014 durch Zusendung der Planunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 18.07.2014.

Im Rahmen dieser Beteiligung wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der o.g. Planungsabsicht unterrichtet und um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Im Rahmen dieser Beteiligung gingen keine Stellungnahmen ein, die wesentliche Planänderungen zur Folge hatten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bezüglich der allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurde im Rahmen einer Bürgersprechstunde/Anhörung am 18.07.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel durchgeführt. Der Termin wurde von der Öffentlichkeit nicht in Anspruch genommen.

##### Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 10.08.2015 bis einschließlich 10.09.2015 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Zusendung der Planzeichnung mit der Begründung inklusive Umweltbericht.

Aufgrund der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren wesentliche Änderungen der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht nicht erforderlich.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

### **3. Beurteilung der Umweltbelange**

#### Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen die durch die geplante Nutzung im Plangebiet in angrenzenden Bereichen hervorgerufen werden können, wurde eine Schallermittlung gemäß der DIN 45691 „Geräuschkontingierung“ durchgeführt. Die zulässigen Lärmkontingente wurden dabei so gewählt, dass eine möglichst gute Ausnutzung des Plangebietes erfolgen kann und gleichzeitig keine erheblichen zusätzlichen Geräuschimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft hervorgerufen werden.

#### Landwirtschaftliche Immissionen

Landwirtschaftliche Betriebe, von denen Emissionen ausgehen könnten, sind in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden. Die nächstgelegene größere landwirtschaftliche Stallanlage liegt ca. 450 m nordöstlich des Plangebietes. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sind von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine Bedenken vorgebracht worden, so dass Immissionskonflikte in Bezug auf landwirtschaftliche Immissionen im Plangebiet nicht zu erwarten sind.

#### Artenschutz

Es ist eine faunistische Untersuchung des Plangebietes durchgeführt worden (Brutvögel: Fünf Begehungen von April bis Juni; Fledermäuse: Vier Begehungen von Mai bis Juli). Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften entsteht, wenn die Bauflächenvorbereitung außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird.

#### Natur und Landschaft

Es wurde eine Biotoptypenkartierung und eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt. Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte auf Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)“ zur Anwendung.

Ein Großteil der ermittelten Beeinträchtigungen der Arten und Lebensgemeinschaften und des Bodens können durch die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Erhebliche verbleibende Beeinträchtigungen der Arten und Lebensgemeinschaften und des Bodens werden durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

#### Sonstiges

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind auf Grund der vorgesehenen gedrosselten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet nicht zu erwarten.

In Bezug auf den Menschen sind im Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärmimmissionen oder durch Altlasten auf Grund der großen Abstände zu derartigen Emissionsquellen zu erwarten.

#### **4. Abwägungsvorgang**

Durch die vorliegende Planung eines Gewerbegebietes können sich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB ergeben. Der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie die Veränderung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind hier besonders zu nennen.

Im vorliegenden Fall können Beeinträchtigungen der Schutzgüter jedoch durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes gemindert und ausgeglichen werden, so dass der ermöglichte Eingriff letztendlich zulässig ist.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die spätere Bebauung aufgrund der angrenzenden Gehölzbestände und der geplanten Anpflanzungen nicht wesentlich beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Menschen durch Immissionen ergeben sich weder im Plangebiet noch im angrenzenden Bereich.

Da sich das festgesetzte Gewerbegebiet sinnvoll an die Ortslage von Hüven anfügt und erhebliche Konflikte mit anderen Nutzungen oder Schutzgütern nicht bestehen bzw. der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden kann, ist die vorliegende Planung durchgeführt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Süderesch, 2. Erweiterung“ der Gemeinde Hüven ist somit am 08.12.2015 als Satzung beschlossen worden.

Hüven, den

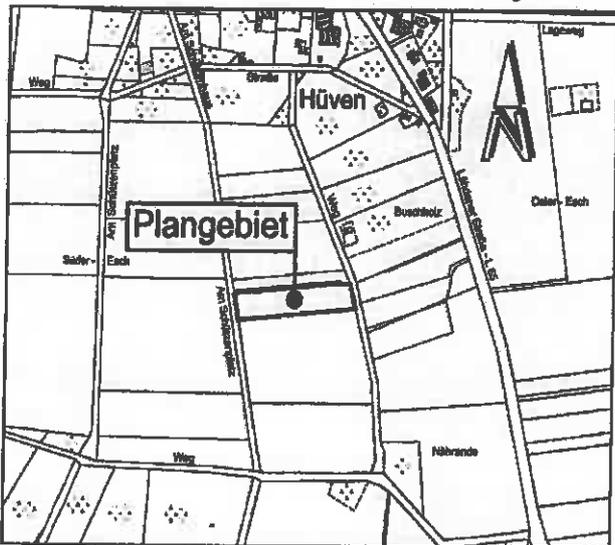
.....

Bürgermeisterin

## 107 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 11 „Süderesch, 2. Erweiterung“ der Gemeinde Hüven nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 11 „Süderesch, 2. Erweiterung“ nebst örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Süderesch, 2. Erweiterung“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan nebst örtlichen Bauvorschriften liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Hüven, Schulstraße 3, 49751 Hüven, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hüven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hüven, 04.03.2016

GEMEINDE HÜVEN  
Die Bürgermeisterin

## 108 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Lengerich

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Lengerich. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Bawinkel, Gersten, Handrup, Langen, Lengerich und Wettrup unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Bawinkel und Lengerich sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Gersten, Handrup, Langen und Wettrup sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

### § 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lengerich wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Lengerich erlassene „Dienstanweisung für Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

### § 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Lengerich erlassene „Dienstanweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

### § 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
  1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,